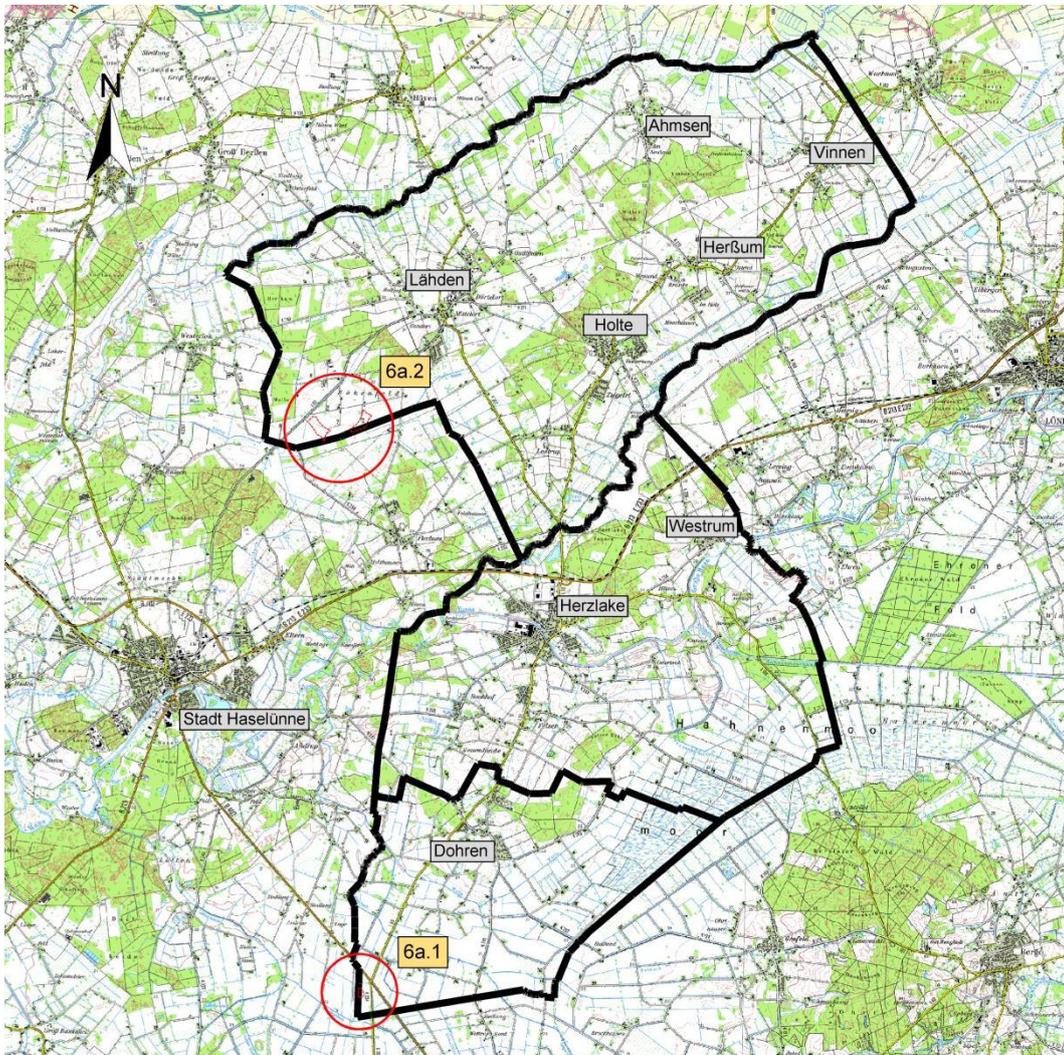


**BEGRÜNDUNG
INKL.
UMWELTBERICHT
ZUR
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 6a
DER
SAMTGEMEINDE HERZLAKE**



Übersichtskarte zum Samtgemeindegebiet inkl. Geltungsbereich des FNP, unmaßstäblich



Erstellt von:



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 / 49832 Freren

Fon 05902 / 503 702 - 0
Fax 05902 / 503 702 - 33

Im Auftrag und in Abstimmung mit:



Samtgemeinde Herzlake
Neuer Markt 4 / 49770 Herzlake

Fon 05962 / 88 - 0
Fax 05962 / 2130



INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE		7
1	ALLGEMEINES	7
2	LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND.....	8
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....	10
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).....	10
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010).....	10
3.2.1	Feinsteuerung	16
3.3	Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.....	17
3.4	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake	17
3.4.1	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	18
4	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	18
5	EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	20
5.1	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen).....	20
5.1.1	Lärmimmissionen aus dem Baustellenverkehr.....	20
5.1.2	Lärmimmissionen aus der Windenergienutzung	20
5.1.3	Schattenwurf.....	21
5.1.4	Stroboskop- Effekt	21
5.1.5	Infraschall	21
5.1.6	Eiswurf	22
5.1.7	Optisch bedrängende Wirkung	23
5.2	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	24
5.2.1	Belange des Artenschutzes	25
5.3	Belange der Landwirtschaft	26
5.4	Belange der Forstwirtschaft.....	26
5.5	Belange der Infrastrukturversorgung.....	26
5.6	Belange des Verkehrs	26
5.7	Belange der Ver- und Entsorgung	29
5.7.1	Trinkwasserversorgung	29
5.7.2	Löschwasserversorgung, Brandschutz.....	29
5.7.3	Elektrizitätsversorgung / Einspeisung in das bestehende Stromnetz	29
5.7.4	Telekommunikation.....	30
5.7.5	Richtfunk.....	30
5.7.6	Hochspannungsfreileitung / Erdkabel.....	30
5.7.7	Erdgastransportleitungen.....	30



5.7.8	Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Abfallentsorgung	31
5.7.9	Trinkwasserschutzgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (alt / geplant)	32
5.8	Altlasten / Wasser- und Bodenschutz, Kampfmittel	32
5.9	Belange des Militärs	32
5.10	Belange der Denkmalpflege	33
6	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	33
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	33
6.2	Fläche für die Landwirtschaft.....	34
6.3	Textliche Darstellung	34
7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN.....	34
8	HINWEISE.....	34
8.1	Bodenfunde / Denkmalpflege	34
8.2	Belange im Zusammenhang mit dem klassifizierten Straßennetz.....	34
8.3	Versorgungsleitungen.....	35
8.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	35
9	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN.....	35
10	KLIMASCHUTZ / KLIMAAANPASSUNG.....	36
11	DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	36
11.1	Bodenordnung	36
11.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	36
11.3	Städtebauliche Werte	37
TEIL II: UMWELTBERICHT		38
12	EINLEITUNG.....	38
12.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	38
12.1.1	Angaben zum Standort.....	38
12.1.1	Angaben des Vorhabens und Darstellung.....	38
12.1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	38
12.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	39
12.2.1	Fachgesetze	39
12.2.2	Fachplanungen	40
13	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	40



13.1	Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)	40
13.1.1	Schutzgut Mensch	40
13.1.2	Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt	40
13.1.3	Schutzgut Boden	41
13.1.4	Schutzgut Wasser	45
13.1.4.1	Grundwasser	45
13.1.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	47
13.1.5	Schutzgut Luft / Klima	47
13.1.6	Schutzgut Landschaft	49
13.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	50
13.1.8	FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete	50
13.2	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	50
13.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	51
13.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	53
13.4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	53
13.4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	53
13.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
14	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
14.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	53
14.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	54
14.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	54
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN		56
15	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	56
16	ABWÄGUNGSERGEBNIS	56
17	VERFAHREN	57

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: städtebauliche Werte	37
Tabelle 2: Umfang des Vorhabens	38
Tabelle 3: Bewertung der Grundwassererneubildungsrate	45
Tabelle 4: Matrix der Wechselwirkungen der Schutzgüter	52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild „Lengerich“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, http://www.bing.com/maps/)	8
---	---



Abbildung 2: Luftbild „Flechum“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, http://www.bing.com/maps/).....	9
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.1	11
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.2	12
Abbildung 5: Auszug aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	14
Abbildung 6: Gegenüberstellung der Grenze des Vorranggebietes 29 (teilweise) und des Teilbereiches 6a.1 der Flächennutzungsplanänderung 6a (unmaßstäblich).....	16
Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich).....	17
Abbildung 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich).....	18
Abbildung 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich).....	42
Abbildung 10: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich).....	43

ANLAGEN:

- Gebietsblatt Nr. 29 „Flechum“ aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2010) des Landkreises Emsland
- Gebietsblatt Nr. 33 „Lengerich“ aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2010) des Landkreises Emsland
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ALLGEMEINES

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Energie insbesondere mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu erweitern. Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft.

Es wurden unter anderem Eignungs- und Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Bereiche festgelegt. Die Gemeinden sind an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB), § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – ROG). Ihre Bauleitpläne haben sie an die Ziele der Raumordnung je nach Grad ihrer Aussageschärfe anzupassen. Sie dürfen sich jedoch nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

- Das Vorranggebiet 29 „Flechum“ wird in der 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) mit einer Größe von ca. 138 ha dargestellt. Im bisherigen Flächennutzungsplan (22. Änderung) sind hiervon 18 ha dargestellt.
- Das Vorranggebiet 33 „Lengerich“ wird in der 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) mit einer Größe von ca. 183 ha dargestellt. Circa 2 ha davon liegen im Samtgemeindegebiet von Herzlake.

Für das Samtgemeindegebiet von Herzlake wird eine weitere Flächennutzungsplanänderung notwendig, um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung im Samtgemeindegebiet anzupassen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a werden in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilbereich 6a.2 ist deckungsgleich mit der im Rahmen der 22. Änderung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA).

Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a beinhaltet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche im Samtgemeindegebiet von Herzlake.

Im Kern umfasst die Art der baulichen Nutzung die Darstellung Sonderbauflächen für Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung hat, wie auch im Rahmen der 1. Änderung zum RROP 2010 beschrieben, Bestandsschutz und wird im Teilbe-

reich 6a.2 übernommen. Beim Teilbereich 6a.1 wird ein Abstand zur Kreisstraße 234 von 150 m eingehalten. Des Weiteren wird, bis auf den Bestandschutz beim Teilbereich 6a.2, ein 800 m Schutzabstand zur Außenbereichsbebauung eingehalten.

Durch die planerische „Feinsteuerung“ (vgl. Kapitel 3.2) für den Teilbereich 6a.1 wurden aufgrund der Maßstabsunterschiede von Raumordnung und Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich Anpassungen vorgenommen. Eine Feinsteuerung für den Teilbereich 6a.2 entfällt aufgrund der Bestandsübernahme aus der 22. Flächennutzungsplanänderung.

Diese Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1 : 7.500 angefertigt. Als Planunterlage dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK), die von der Samtgemeinde Herzlake zur Verfügung gestellt wurde.

2 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Wie bereits im Kapitel 1 ausgeführt, umfasst die Flächennutzungsplanänderung 6a die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2.

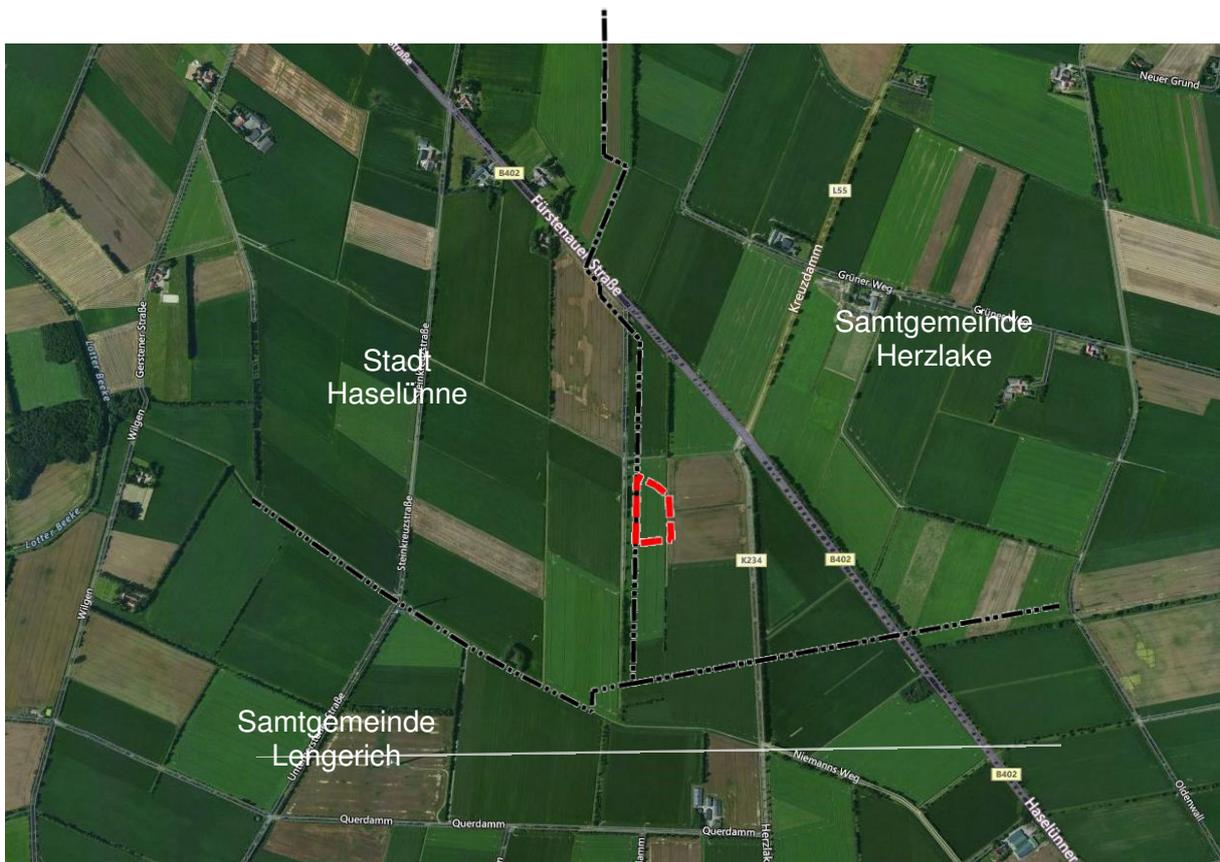


Abbildung 1: Luftbild „Lengerich“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, <http://www.bing.com/maps/>)

Teilbereich 6a.1 „Lengerich“:

Der Teilbereich 6a.1 befindet sich im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Dohren bzw. des Samtgemeindegebiets von Herzlake an der Grenze zum Stadtgebiet von Haselünne und ist ca. 2 ha groß.

Der Teilbereich 6a.1 unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ist gehölzarm und weitestgehend ausgeräumt. Gliedernd wirken allein einzelne Windschutzhecken. Relevante landschaftliche Vorbelastungen gehen von der nordöstlich verlaufenden B 402, einer nordwestlich gelegenen Großmastanlage und den südlich gelegenen Windpark Lengerich aus.

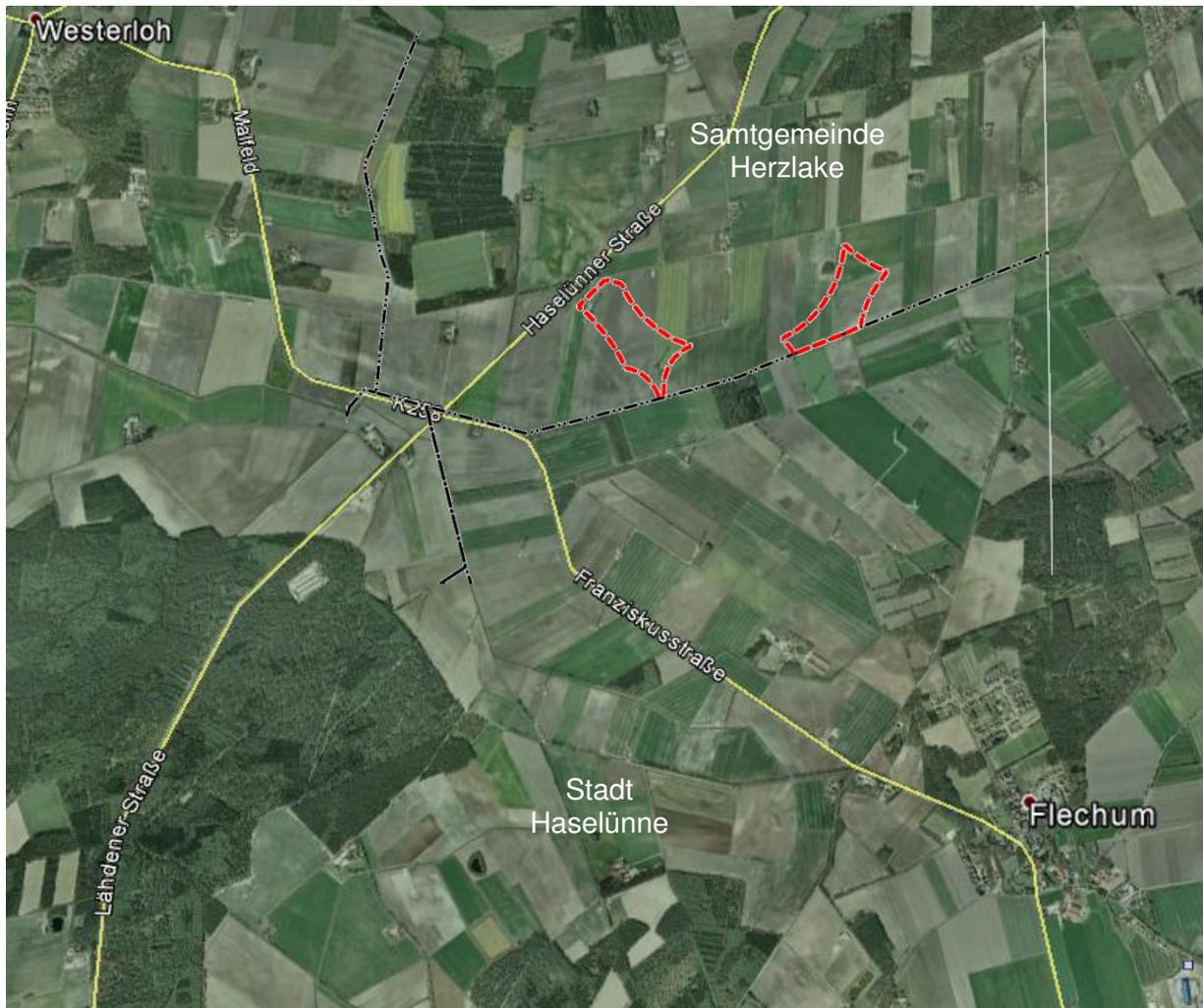


Abbildung 2: Luftbild „Flechum“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, <http://www.bing.com/maps/>)

Teilbereich 6a.2 „Flechum“:

Der Teilbereich 6a.2 liegt im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich 6a.2 ist ca. 18 ha groß. Als Art der baulichen Nutzung werden zwei Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Die 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake ist mit ebenfalls 18 ha deckungsgleich mit dem in der 1. Änderung des RROPs dargestellten Vorranggebiet.

Es handelt sich um eine offene, ackergeprägte Kulturlandschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Trotz unfruchtbarer Böden ist die Ackernutzung vorherrschend. Die vorhandenen Wälder bestehen zumeist aus intensiv bewirtschafteten Kiefermonokulturen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das LROP gibt dem Landkreis Emsland keine Windenergieabgabeleistung für die Regionalplanung vor. Der Landkreis ist jedoch angehalten, im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorrangstandorte für Windenergie nach regionalplanerischen Gesichtspunkten in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten festzulegen. Die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung sind unter Punkt 3.2 verzeichnet. Neben Vorsorgesicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit sollen die Träger der Regionalplanung vor allem darauf achten, dass regionale Gegebenheiten bei der Energiegewinnung beachtet werden. Bevorzugt werden Wind-, Solar- und Wasserenergie sowie die Geothermie von Biomasse und Biogas genannt.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Herzlake als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Herzlake wird im RROP 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. dem RROP 2010 zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

Nachfolgend werden für die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 nachrichtlich entsprechende Ausschnitte aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland eingefügt.

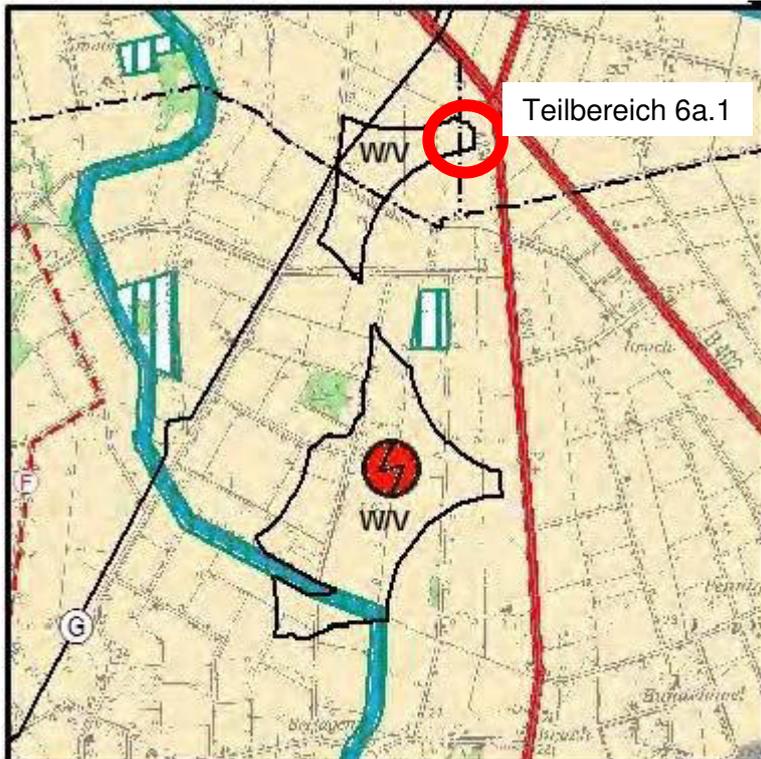


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.1

Im RROP 2010 sind innerhalb des Geltungsbereiches folgenden Darstellungen zu berücksichtigen:

- Fläche für die Landwirtschaft; Vorranggebiet aufgrund besonderer Standorteigenschaften
- Vorranggebiet Windkraftanlagen

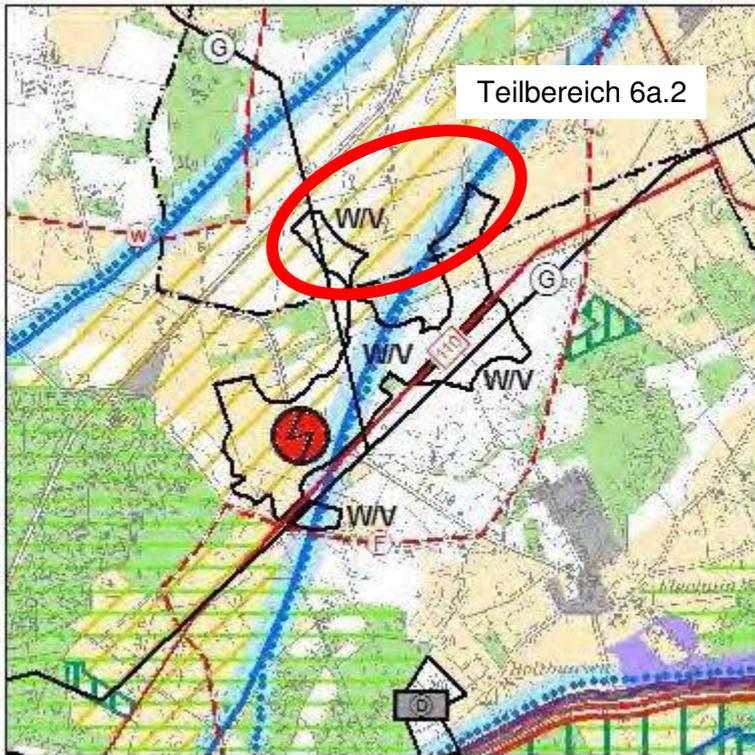


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.2

Im RROP 2010 sind innerhalb des Geltungsbereiches folgenden Darstellungen zu berücksichtigen:

- tlw. Vorsorgegebiet für die Wassergewinnung
- Gasleitung
- Fläche für die Landwirtschaft; Vorranggebiet aufgrund besonderer Standorteigenschaften
- Vorranggebiet Windkraftanlagen

Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie) wurden unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im Samtgemeindegebiet von Herzlake ausgewiesen bzw. die bereits bestehende Abgrenzung aus der 22. Flächennutzungsplanänderung aus dem Bestand übernommen. Nachfolgend werden die für das Samtgemeindegebiet maßgeblichen Kriterien (Ausschlusswirkung harter und weicher Kriterien) auszugsweise wiedergegeben:

- Wohngebäude im Innenbereich zuzüglich 1.000 m Abstand.
- Wohngebäude im Außenbereich zuzüglich 800 m Abstand.
- Fließgewässer und stehende Gewässer >1 ha ohne Schutzabstand.
- Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Brut- / Gastvogellebensräumen von lokaler und regionaler Bedeutung (kein pauschaler Ausschluss).



- Wald / Vorbehaltsgebiete „Wald“ zuzüglich 100 m Abstand.
- Bundeswasserstraßen, Bundesautobahnen und sonstige Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von regionaler Bedeutung sowie Gleisanlagen / Schienenwege zuzüglich 150 m Abstand.
- Teilbereiche mit einem Abstand von bis zu 500 m zueinander werden als Einheit gesehen – zwischen 500 m und 1.000 m Abstand Einzelfallentscheidung.
- Zur Vermeidung einer Überformung des Landschaftsraumes wird ein Mindestabstand von 4,0 km zwischen den zukünftigen Windparks festgelegt.
- Flächenanteile mit einer Tiefe von weniger als 82,0 m (Rotordurchmesser einer gängigen WEA) entfallen für die weitere Bewertung – reduzieren somit weiter die zugrunde gelegten Flächen.
- Die Mindestgröße der zukünftigen Windparkbereiche beträgt 25 ha.

Außerhalb der beschriebenen Vorranggebiete ist eine Errichtung von raumbedeutsamen WEA nicht zulässig.

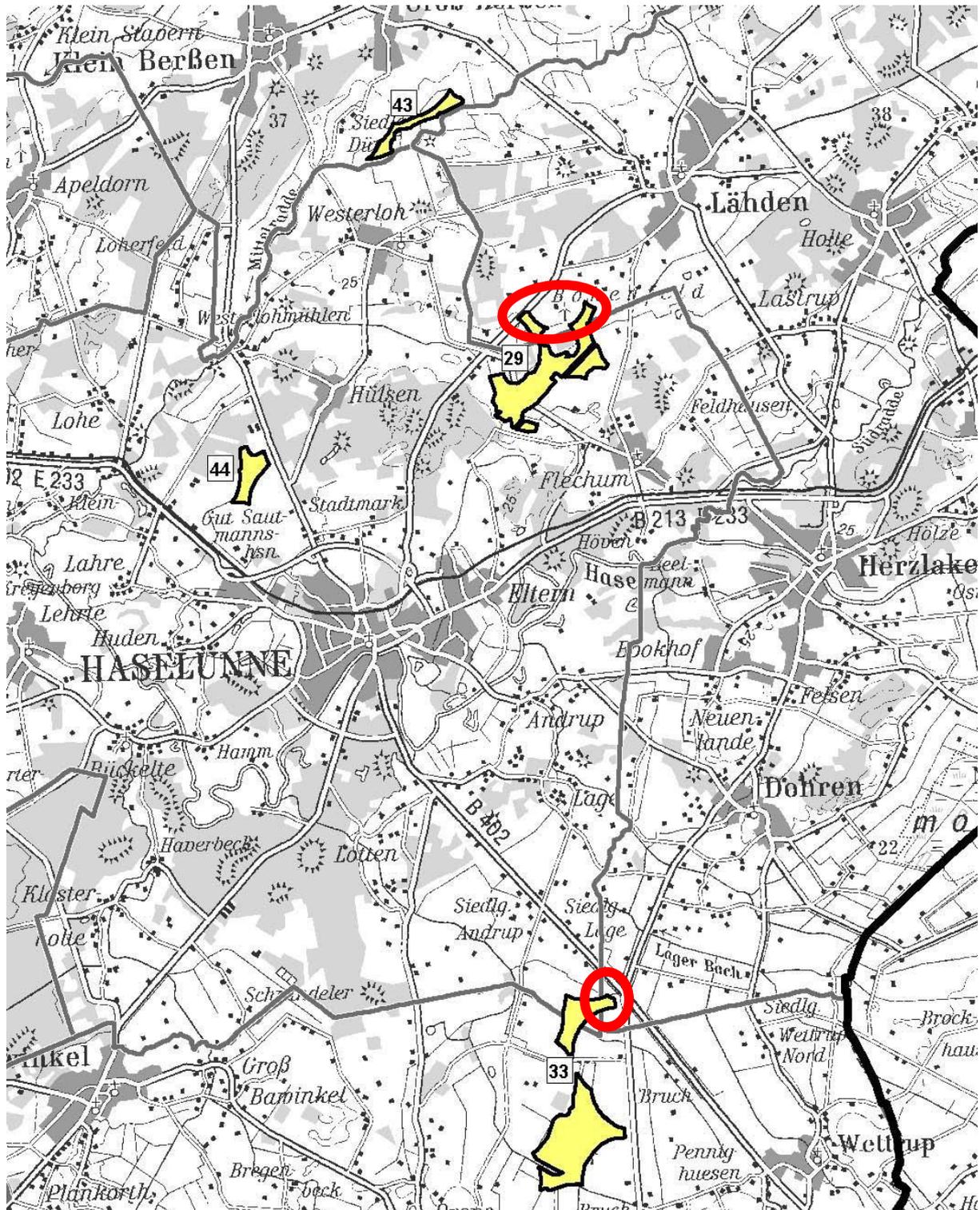


Abbildung 5: Auszug aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Die in den Abbildungen 4 und 5 dargestellte Fläche 29 ist deckungsgleich mit der im Rahmen der 22. Änderung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA).

Die Gemeinden sind an Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB), § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – ROG). Ihre Bauleitpläne haben sie an die Ziele



der Raumordnung je nach Grad ihrer Aussageschärfe zu konkretisieren; sie dürfen sich über die Ziele der Raumordnung aber nicht hinwegsetzen.

Im Einzelnen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die Gemeinde, Ziele der Raumordnung zu konkretisieren:

- Eine Konkretisierungsbefugnis kommt den Gemeinden zunächst im Hinblick auf die maßstabsbedingt größere Unschärfe raumordnerischer Festlegungen zu. Die Gemeinde darf darum den Verlauf innerhalb des durch den Regionalplan nicht parzellenscharf vorgegebenen Bereichs näher festlegen (BVerwG, Beschl. V. 07.02.2005, 4 BN 1/05).
- Bei raumordnerischen Planungen mit Konzentrationswirkungen ist der Konkretisierungsspielraum aufgrund der weitreichenden Regelungswirkung dieser Festlegungen grundsätzlich eher gering (siehe dazu OVG RP, Urt. v. 09.04.2008; 8 C 11217/07, Rn. 18).
- Die Gemeinden können die in einer raumordnerischen Konzentrationsplanung vorgesehene Windenergienutzung darum nur noch „feinsteuern“. „Feinsteuerung“ meint in erster Linie die nähere Ausgestaltung der Windenergienutzung (z.B. durch Höhenbeschränkungen, Beschränkungen der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte, siehe BVerwG; Beschluss vom 25.11.2003, 4 BN 60/03, Rn. 8; OVG RP, Urteil vom 09.04.2008, 8 C 11217/07, Rn. 18; OVG MV, Urteil vom 20.05.2009, 3 K 24/05, Rn. 73). Unter Umständen darf die „Feinsteuerung“ aber sogar zu einer (sogar erheblichen) Veränderung des Gebietszuschnitts führen (so OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.11.2010, OVG 2 A 32.08, Rn 39; OVG MV, Urteil vom 20.05.2009, 3 24/05, Rn. 73; sowie m. Nachw. Scheidler, ZNER 2012, 124). Anlass für eine konkretisierende Feinsteuerung dürfen allerdings nur solche Belange sein, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten und im Rahmen der Bauleitplanung städtebaulich begründet werden können (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.05.2009, 3 K 24/05, Rn. 4; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2011, 8 C 10850/10). Begrenzt wird die Befugnis zur Feinsteuerung zudem durch das vorgegebene Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen (Mitschang, BauR, 2013, 29 (38)).

3.2.1 Feinsteuerung

Teilbereich 6a.1:

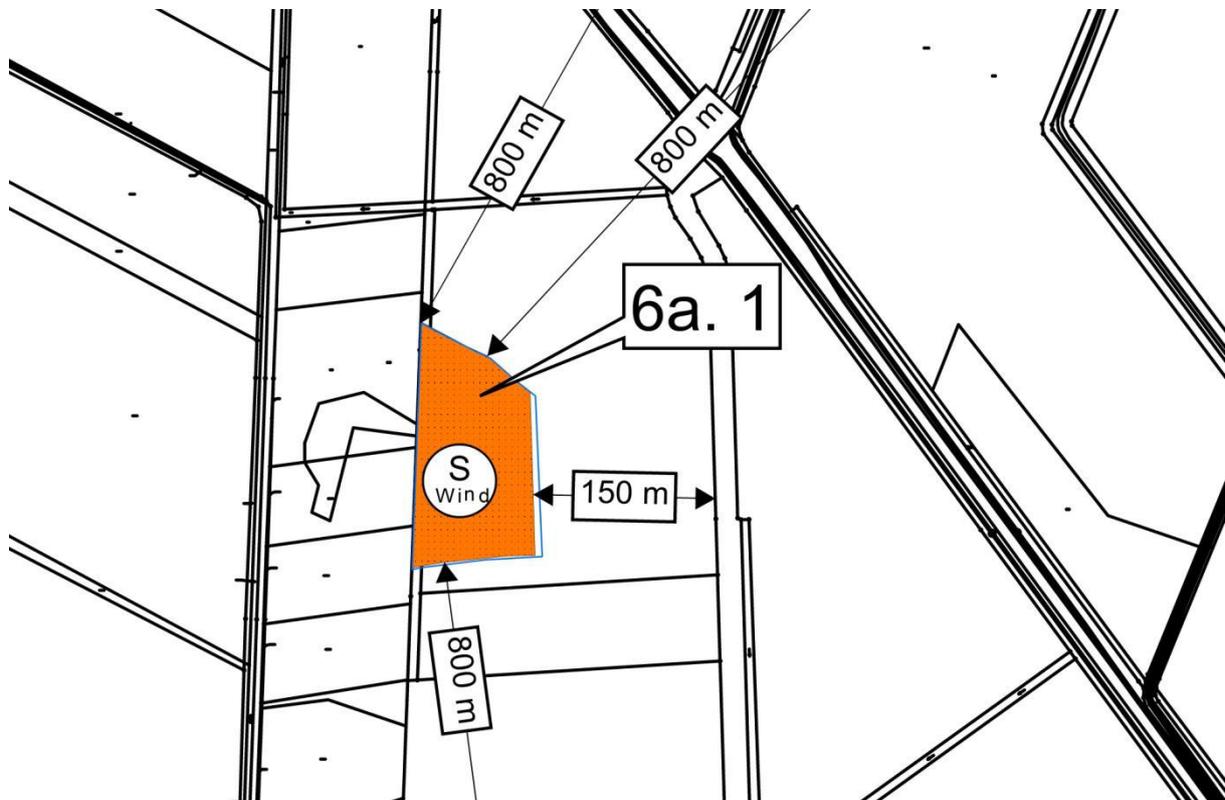


Abbildung 6: Gegenüberstellung der Grenze des Vorranggebietes 29 (teilweise) und des Teilbereiches 6a.1 der Flächennutzungsplanänderung 6a (unmaßstäblich)

Teilbereiche 6a.1:

Im Rahmen der Geltungsbereichsabgrenzung wurden im 1. Schritt die Datengrundlagen des Landkreises Emsland zu dem Vorranggebiet 33 „Lengerich“ (blau-farbene Linie in den vorangegangenen Abbildungen) in die zugrunde gelegte digitale Kartengrundlage, hier ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK), geladen. Dadurch ergibt sich die schwarz-gestrichelte Linie, die die Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung 6a ergibt.

Anschließend wurden die begrenzenden Abstandskriterien

- 800 m Siedlungsabstand (Außenbereich) und
- 150 m zu Verkehrsflächen abgeprüft.

Die weiteren Abstandskriterien kommen nicht zum tragen. Als Grundlage für die Feinsteuerung diente eine exaktere Abgrenzung der angrenzenden Waldflächen, die sich durch die Flurstücks- und Nutzungsgrenzen der digitalen Grundlage ergeben haben. Insofern ergeben sich redaktionelle Abweichungen zu dem im RRÖP dargestellten Vorranggebiet 33. Die Abweichungen können u. a. auf Differenzen durch die zugrunde gelegten Ursprungskarten und Datengrundlagen, den zugrunde gelegten Maßstäben sowie Veränderungen in der Geome-

trie im Rahmen der Verschneidung und der Georeferenzierung der Daten zurückgeführt werden.

Durch die vorgenannten Anpassungen verkleinert sich die Flächengrößen von den im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 Sachlicher Teilabschnitt Energie dargestellten Flächen geringfügig.

3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland

Im direkten Umfeld zu den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 der Flächennutzungsplanänderung 6a sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder schutzwürdigen Bereiche vorhanden.

3.4 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake



Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich)

Für den Teilbereich 6a.1 wird eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

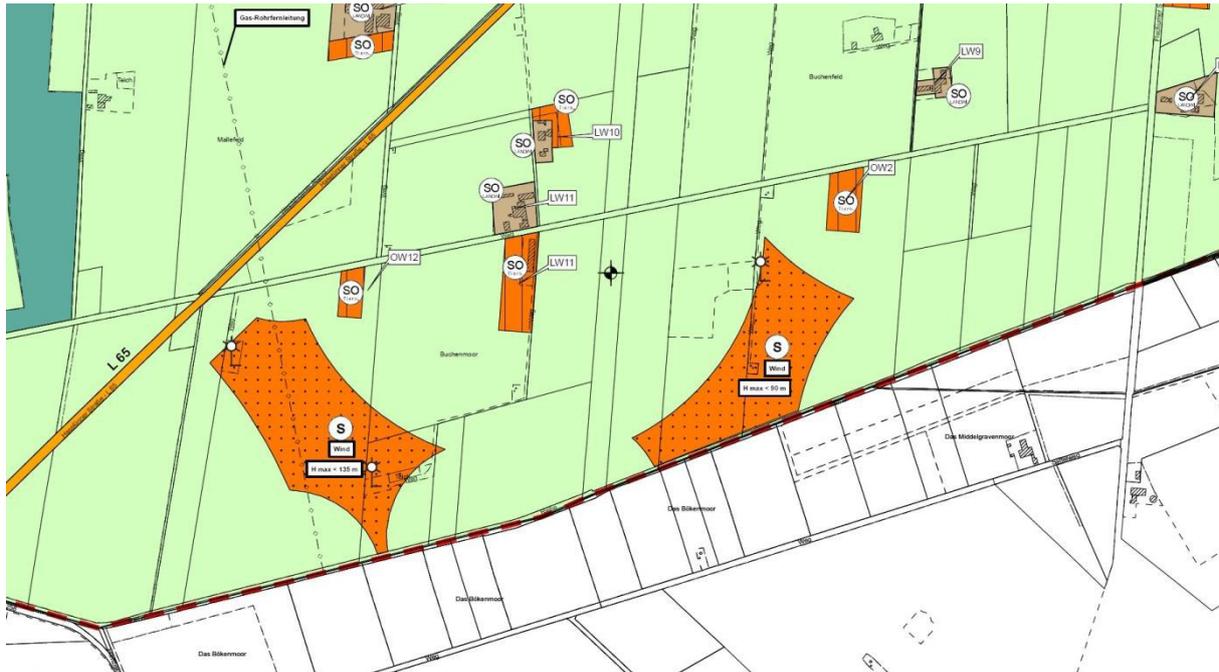


Abbildung 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich)

Für den Teilbereich 6a.2 wird eine Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen wurden im Rahmen der wirksamen 22. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

3.4.1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, gibt es im Samtgemeindegebiet bereits Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA) mit einer Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Bereiche. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Herzlake. Es wurden auch maximale Höhen mit dargestellt.

4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Samtgemeinde Herzlake liegt in einem Gebiet, in dem die Windhöufigkeit für den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich ausreicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um Vorhaben, die im Außenbereich privilegiert sind. Hierauf können die Gemeinden mit den planerischen Mitteln „Konzentration“ von WEA an hierfür besonders geeigneten Standorten mit einer „Ausschlusswirkung“ außerhalb dieser Bereiche durch Darstellungen z.B. im Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber steuernd einwirken. Im Rahmen der Steuerung muss der Windkraftnutzung jedoch substantiell Raum geschaffen werden.

Dementsprechend hat die Samtgemeinde nach einer vorbereitenden Untersuchung im Jahr 1998 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt (vgl. Kapitel 3.4.1). Die Änderung wurde am 19.10.1998 beschlossen, am 09.12.1998 durch die damalige Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt und am 30.12.1998 mit Bekanntmachung im Amtsblatt für

den Landkreis Emsland rechtswirksam. Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Basis der damaligen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Windenergieanlagen das gesamte Samtgemeindegebiet untersucht und Potenzialflächen und Konflikte ermittelt. Im Ergebnis erfolgte durch die Darstellung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen eine Konzentration der Nutzung der Windenergie an dem hierfür geeigneten Standort kombiniert mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Im RROP 2010 wurden im Samtgemeindegebiet von Herzlake Teilbereiche von zwei „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Nachdem das niedersächsische Obergericht entschieden hatte, dass das RROP 2010 im sachlichen Teilabschnitt Energie (hier speziell im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie) an Abwägungsmängeln leidet und keine Konzentrationswirkung entfaltet, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Energie insbesondere mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu erweitern. Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens dann vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft. Im Ergebnis wurden für das Samtgemeindegebiet im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 das Vorranggebiet 33 „Lengerich“ mit einer anteiligen Größe von ca. 2 ha, und des Vorranggebietes 29 „Flechum“ mit einer anteiligen Größe von ca. 18 ha entsprechend dargestellt.

Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Ziele der Raumordnung gebunden (Bindungs- und Anpassungsgebot). Sie haben ihre Bauleitpläne je nach Grad ihrer Aussageschärfe zu konkretisieren und an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinden können die in einer raumordnerischen Konzentrationsplanung vorgesehene Windenergienutzung darum nur noch „feinsteuern“. „Feinsteuerung“ meint in erster Linie die nähere Ausgestaltung der Windenergienutzung (z.B. durch Höhenbeschränkungen, Beschränkungen der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte. Unter Umständen darf die „Feinsteuerung“ aber sogar zu einer (sogar erheblichen) Veränderung des Gebietszuschnitts führen. Anlass für eine konkretisierende Feinsteuerung dürfen allerdings nur solche Belange sein, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten und im Rahmen der Bauleitplanung städtebaulich begründet werden. Begrenzt wird die Befugnis zur Feinsteuerung zudem durch das vorgegebene Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen. Die Gemeinden dürfen sich hierbei aber nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

Vom Grundsatz her soll die Flächennutzungsplanänderung 6a an die sich durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilabschnitt „Energie“,

des Landkreises Emsland für die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 ergebenden Anforderungen angepasst werden. Im Kern umfasst die Flächennutzungsplanänderung 6a als Art der baulichen Nutzung die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung hat, wie auch im Rahmen der 1. Änderung zum RROP 2010 beschrieben, Bestandsschutz und wird übernommen.

5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

5.1.1 Lärmimmissionen aus dem Baustellenverkehr

Die geplanten Sonderbauflächen werden im Rahmen der Bau- und Betriebsphase über die vorhandenen regionalen und überregionalen Straßenverkehrsflächen erschlossen. Erhebliche Belastungen aus dem Baustellenverkehr lassen sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht herleiten. Der Bauablauf wird so optimiert, dass mögliche Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

5.1.2 Lärmimmissionen aus der Windenergienutzung

Die Schallemissionen von WEA entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. Nach der gemäß § 48 Abs. 1 BImSchG erlassenen TA Lärm darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang sind durch diese Bauleitplanung lediglich Gebäude im Außenbereich betroffen. Für diese Bereiche sind die Grenzwerte von 60 dB(A) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Diese Werte liegen unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und 10.11.2004).

Erfahrungsgemäß werden die Immissionsgrenzwerte für den Nachtzeitraum auch bei großen leistungsstarken WEA bei einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m eingehalten. Der hier zugrunde gelegte Abstand von mind. 800 m zur Außenbereichswohnbebauung beinhaltet somit bereits einen Vorsorgezuschlag in Bezug auf den Schallschutz. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnbebauung durch Lärmimmissionen wird daher derzeit nicht ausgegangen. Derzeit nicht vorhersehbare Konflikte durch Schallimmissionen können durch die Integration einer Abschaltautomatik, durch die Drosselung einzelner WEA oder durch die Verwendung lärmoptimierter WEA gewährleistet werden. Dies kann im Weiteren

auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept und gewählten Anlagentypen konkretisiert werden.

Konkrete Schallimmissionsprognosen für die einzelnen Änderungsbereiche können jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen erstellt werden.

5.1.3 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage gem. BImSchG nachzuweisen sein, da für eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der exakte Standort der WEA sowie der konkrete Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein muss. Aufgrund der Entfernung von mind. 800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind momentan keine erheblichen nachteiligen Wirkungen erkennbar. Derzeit nicht vorhersehbare Konflikte durch Schattenwurf können durch die Integration einer Abschaltautomatik auf das zulässige Maß (30 Minuten / Tag oder 30 Stunden / Jahr) reduziert werden. Dies kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept und gewählten Anlagentypen konkretisiert werden.

Konkrete Schattenschlaggutachten für die einzelnen Änderungsbereiche können somit erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen erstellt werden.

5.1.4 Stroboskop-Effekt

Die sich drehenden Rotoren können ohne eine entsprechende Oberflächenbehandlung Lichtreflexionen bewirken. Diese Beeinträchtigung kann durch eine entsprechende Oberflächen- (Farb-)gestaltung, hier mattierte nicht reflektierende Anstriche der Rotoren, minimiert werden. Nachteilige Wirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

5.1.5 Infraschall

In der Informationsschrift „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom März 2012 wird der Themenkomplex Infraschall auszugsweise wie folgt beschrieben:

„Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. In diesem tiefen Bereich kann der Mensch keine Tonhöhen mehr wahrnehmen. Elefanten und Blauwale hingegen kommunizieren untereinander per Infraschall über große Entfernungen. (...) Menschen nehmen Schall primär über das Ohr wahr. Diese akustische Wahrnehmung wird als

„Hören“ bezeichnet. Im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz) nimmt jedoch die Empfindung der Tonhöhen ab – im Bereich des Infraschalls entfällt sie dann komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es also nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Art „Hören“ möglich: Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als beim Hörschall. Das Gehör ist auch im Infraschallbereich das sensibelste Sinnesorgan des Menschen: Erst wenn die Schallpegel deutlich über der Hörschwelle liegen, kann der tieffrequente Schall auch mit dem Tastsinn (taktil) und dem Gleichgewichtssinn (vestibulär) wahrgenommen werden. (...) Die bisherigen Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst im hörbaren Bereich auftreten. Infraschall, der in der Nähe von Windenergieanlagen gemessen wurde (Immissionen), liegt jedoch unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Er kann also vom Menschen weder gehört noch anders wahrgenommen werden. Insofern sind auch keine gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten.“

Auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kommt zu dem Fazit, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen liegt. Nach heutigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering.“

Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)

Die Samtgemeinde Herzlake geht davon aus, dass aufgrund der vorgehaltenen Abstände und vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

5.1.6 Eiswurf

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes „Windenergy Produktion in Cold Climate“ wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen, einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächstgelegenen Objekten einzuhalten. Insgesamt sind die möglichen Gefahren durch Eisabwurf im Rahmen des Vorsorgeabstandes (mind. 500

bzw. 800 m zu Wohnungen im Außenbereich) gewürdigt worden. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) – Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: *„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsprechungen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“* Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.

5.1.7 Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen zählt auch die „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Das geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken.

Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung.

Das OVG Münster hat auf der Grundlage seiner tatrichterlichen Erfahrung einen Katalog von Kriterien entwickelt, die Hilfestellung für die Beurteilung leisten, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt. Danach muss sich die Bewertung an Höhe der Anlage und der Größe des Rotordurchmessers orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So ist es unter anderem von Bedeutung, wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder auch in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Zu-



dem ist der Blickwinkel auf die Anlage relevant, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses oder seitlich davon liegt. Ebenfalls kann die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein oder Waldgebiete bzw. vorhandene Gebäude, welche einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer anhand des Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

In einem Urteil führte das OVG Lüneburg aus, dass in dem konkreten Fall bei einer 198,45 m hohen Windenergieanlage, die in einem Abstand von 525 m (= 2,65-facher Abstand) errichtet wurde, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könne. Maßgeblich für die Entscheidung war u.a. das sich auf der (der Windenergieanlage zugewandten) nördlichen Hausseite keine besonders schutzbedürftigen Wohn- und Außenbereiche befinden.

Die Samtgemeinde Herzlake geht davon aus, dass aufgrund der vorgehaltenen Abstände und vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind. Mögliche Wirkungen sind abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzu prüfen.

5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 18 BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nur dann bereits im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, wenn „auf Grund“ ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Kausalität besteht bei solchen Vorhaben nicht, welche schon auf der Grundlage von § 35 BauGB verwirklicht werden können, zu deren Realisierung es daher keines Bauleitplanes bedarf. Das ist gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen der Fall. Diese können nach der derzeitigen

Rechtslage bzw. Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zugelassen werden.

Die Sonderbaufläche für die Windenergie dient dazu, zu klären, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nicht außerhalb dieser Sonderbaufläche zulässig sind. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht begründet. Die Eingriffsregelung ist vielmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB oder nach BImSchG in jedem Einzelfall abzuarbeiten. Im Flächennutzungsplanverfahren ist lediglich zu untersuchen, ob unüberwindbare Naturschutzbestimmungen einer Durchführung der Planung im Wege stehen. Dies ist hier nicht der Fall. Zur Beschreibung der vorhandenen Nutzung wird an dieser Stelle auf Ziffer 2 verwiesen.

Die zukünftigen Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG) durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert und durch Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) oder Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Samtgemeinde Herzlake zu der Überzeugung, dass der zu erwartende Eingriff im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windkraftanlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 6a nicht so schwerwiegend sind, als dass hier auf die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft verzichtet werden müsste.

5.2.1 Belange des Artenschutzes

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls entsprechender Maßnahmen. Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmemöglichkeiten in § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungsmöglichkeiten des § 67 BNatSchG verwiesen, die ebenfalls erst im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren angewandt werden können.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2 „Voraussichtlich abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter“ der 1. Änderung des RROP 2010 sachlicher Teilabschnitt Energie zu den Vorranggebieten 29 und 33 (siehe Anlage) verwiesen.



Der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Fassung: 23.11.2015) ist Bestandteil des Windenergieerlasses. Der Erlass trat mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 7 am 25.02.2016 in Kraft. Der Windenergieerlass sowie der dazugehörige Leitfaden finden Anwendung bei der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen. Der Leitfaden führt unter Kapitel 4.2 „Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanänderung“ ab Seite 12 folgendes auf:

*„Je nach Komplexität des Sachverhaltes **können** diese Angaben zum Beispiel in einem gesonderten Artenschutzgutachten dargelegt werden.“*

In den Planunterlagen werden allgemeine Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Diese Hinweise müssen im Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Des Weiteren müssen im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität getroffen werden, um den Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht zu verschlechtern. Insofern werden die Artenschutzgutachten im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Um die Belange der Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen überlagern die Sonderbauflächen für Windkraftanlagen Flächen für die Landwirtschaft. Durch diese Darstellung wird ein Nebeneinander beider Nutzungen ermöglicht.

5.4 Belange der Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen, da forstwirtschaftlich genutzte Flächen sich über 100 m entfernt zu den Teilbereichen befinden.

5.5 Belange der Infrastrukturversorgung

Der durch die Planung zu erwartende Zuwachs an Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

5.6 Belange des Verkehrs

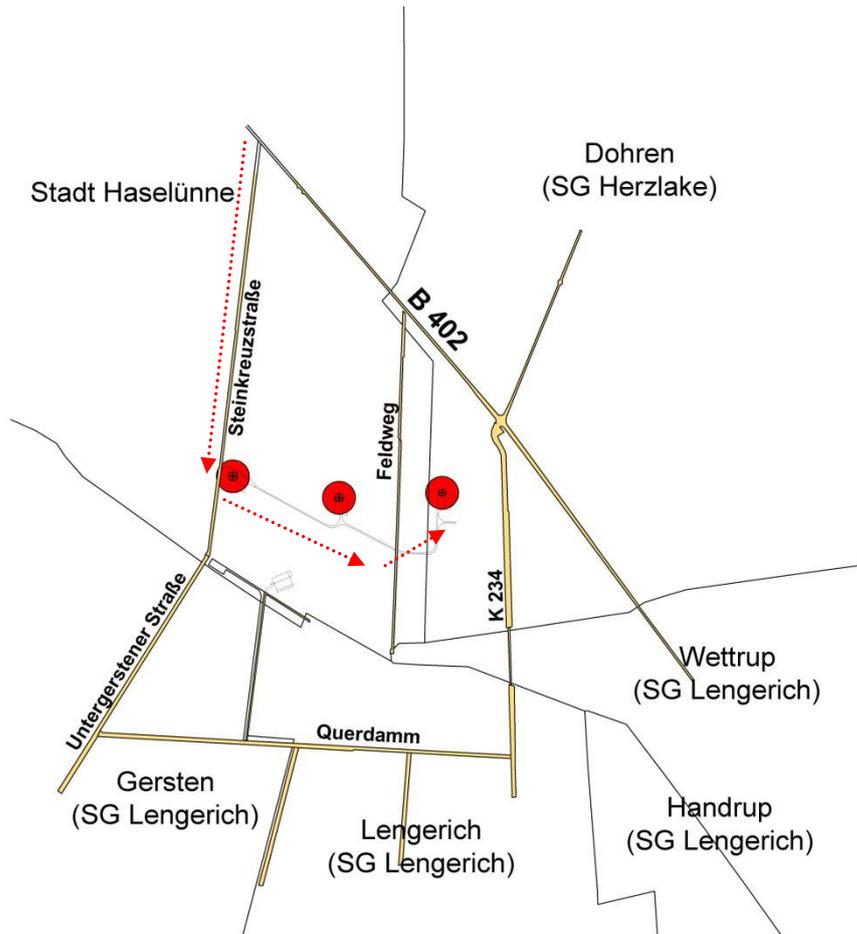
Der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ befindet sich zwischen der B402 und Lengerich westlich der Kreisstraße 234 zwischen Str.-km 6,000 und Str.-km 6,500 in einem Abstand von 150 m zur Kreisstraße.

Im Gebietsblatt zum Gebiet 33: Lengerich; Stadt Haselünne; Samtgemeinden Lengerich & Herzlake zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie ist die Erschließung wie folgt beschrieben:



„Die Potenzialfläche ist u. a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege und nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt über die B 402 die weitere Verkehrsanbindung.“

Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lingen (NLSTBV-LIN) fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.



Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wird über angrenzende Gemeindestraßen erschlossen. Bei dem Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme aus der 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich besteht aus zwei Bereichen in denen WEA bereits errichtet worden sind. Konkretere Aussagen zur Erschließung der neuen WEA Standorten, z. B. im Falle eines Repowerings innerhalb der beiden Bereiche, müssen dem dann zu führenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ist bereits aufgrund der Bestands-WEA verkehrstechnisch erschlossen.

Neue Hauptverkehrsstraßen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird berücksichtigt. Die verkehrstechnische Erschließung ist über das bestehende Straßen- und Wegenetz bereits gesichert. Die innere Erschließung erfolgt über zu errichtende Wege und zugehörige Aufstellflächen.

Die Windkraftanlagen werden, wie eingangs bereits beschrieben, grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen. Hierbei handelt es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz werden aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen

stattfinden kann. Grundlage für die Gestaltung der Einmündung wird das Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges- sein. Sollten Bundes- / Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, wird die notwendige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger durchgeführt. Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. gemäß § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG) werden im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorgenommen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Daher sollte bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet werden, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu prüfen.

Negative Auswirkungen auf das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

5.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt

5.7.1 Trinkwasserversorgung

Der Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

5.7.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Der Brandschutz ist entsprechend der örtlichen Situation für den Änderungsbereich bereits gewährleistet. Im Rahmen der Bauantragstellung ist ein Brandschutzkonzept (Alarmplan) zu erstellen und mit dem Landkreis Emsland und dem zuständigen Ortsbrandmeister / der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen.

5.7.3 Elektrizitätsversorgung / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über eine eigene Verkabelung über das nächstgelegene Umspannwerk in das vorhandene Netz eingespeist. Das vorhandene Netz kann hierzu genutzt werden.

5.7.4 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich insbesondere im Bereich öffentlicher Wege Telekommunikationslinien der EWE. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.

Ob ein Anschluss der WEA an das Telekommunikationsnetz notwendig wird, ist zwischen Anlagenhersteller und Betreiber abzustimmen.

5.7.5 Richtfunk

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie einhalten.

Die Trassenverläufe der Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches werden bei der weiteren Planung berücksichtigt (Genehmigungsverfahren). Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

5.7.6 Hochspannungsfreileitung / Erdkabel

Hochspannungsfreileitungen bzw. Erdkabel verlaufen nicht durch die jeweiligen Planbereiche.

5.7.7 Erdgastransportleitungen

Im Teilbereich 6a.2 verlaufen Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Bei den vorhandenen Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, werden Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet.

Die Sicherheitsabstände zu der oben genannten Leitung können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Erdgasleitungen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Ich gehe davon aus, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im konkreten Planungsfall als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

5.7.8 Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Abfallentsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz ist nicht notwendig, da durch den Betrieb der WEA kein Schmutzwasser anfällt. Das unbelastete Oberflächenwasser wird wie bisher innerhalb des Plangebietes versickert. Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle wird im Rahmen der Bauphase und während des Betriebes durch den Investor / Betreiber sichergestellt.

Die Teilbereiche werden von zahlreichen künstlichen Entwässerungsgräben durchzogen, die keine besondere Qualität aufweisen. Durch die vorhandenen Verkehrswege sind die Teilbereiche und die einzelnen bestehenden WEA im Teilbereich 6a.2 bereits erschlossen.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der einzelnen WEA kann es zu Grabenquerungen kommen. Hierzu sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Anträge

gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu stellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bei baulichen Maßnahmen zu einem Gewässer einzuhaltende Abstände gem. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten sind, damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben weiterhin durch die zuständigen Unterhaltungsverbände gewährleistet werden kann.

5.7.9 Trinkwasserschutzgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (alt / geplant)

Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (Teilbereich 6a.2), welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet.

Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahren der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

5.8 Altlasten / Wasser- und Bodenschutz, Kampfmittel

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle / geruchliche) Hinweise auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der zuständige Fachbereich beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5.9 Belange des Militärs

Grundsätzlich unterliegt die Erteilung einer späteren Baugenehmigung zur Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage auf Grund der Höhe solcher Anlagen gemäß § 14 des Luftver-

kehrsgesetzes (LuftVG) dem Zustimmungsvorbehalt der Genehmigungsbehörde. Wegen der Höhe der Anlagen wird es erforderlich sein, die einzelnen Anlagen bzw. den gesamten Windpark durch Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis kenntlich zu machen. Die konkrete Form der erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen wird im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren festgelegt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.

Die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebiete und Zuständigkeitsbereiche der Bundeswehr.

Die vorgenannten Punkte sind im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen. Konkrete Aussagen bzw. Auflagen können erst im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden, wenn die tatsächlichen Anlagenstandorte und die gewählten Anlagentypen bekannt sind.

5.10 Belange der Denkmalpflege

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Aus denkmalrechtlicher Sicht werden Hinweise zum Umgang mit Bodenfunde in die Planungsunterlagen aufgenommen (vgl. Kapitel 8.1).

6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem im Kapitel 1 und 4 aufgezeigten Planungserfordernis werden in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Zusätzlich wird im Teilbereich 6a.2 die Angaben zu der maximalen Höhe aus der 22. Flächennutzungsplanänderung übernommen.



6.2 Fläche für die Landwirtschaft

Neben den Sonderbauflächen für Windkraftanlagen werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Darstellungen sind in überlagernder Form dargestellt, um ein Nebeneinander der Nutzungsformen beizubehalten.

6.3 Textliche Darstellung

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ist im Samtgemeindegebiet von Herzlake die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (vgl. Übersichtskarte). Begründet ist dies durch § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN

Als nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen wurden die Samtgemeindegrenze von Herzlake, Wald (von der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Stand April 2005), unterirdische Versorgungsleitung (RROP / Gas-Rohrfernleitung) und das Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Wasserversorgung Trinkwassergewinnung in die Planunterlagen übernommen. Hierbei handelt es sich um Übernahmen die wichtig für die Ermittlung der Schutzabstände sind.

8 HINWEISE

8.1 Bodenfunde / Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 erreichbar.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

8.2 Belange im Zusammenhang mit dem klassifizierten Straßennetz

Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.

Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, das ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Sollten Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Bundes- und Landesstraßen) bzw. mit dem Landkreis Emsland (Kreisstraßen) durchzuführen.

8.3 Versorgungsleitungen

Im Zusammenhang mit den Planungen zu den Windparks bzw. bei Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

8.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Zuge der notwendigen Genehmigungsverfahren für den Bau von WEA-Anlagen ist eine Artenschutzprüfung gemäß „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchzuführen. Beim Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sind ggf. weitere auf die konkrete Planungen abgestimmte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren. Dies kann u. a. die Festlegung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen oder auch die Definition von Abschaltzeiten beinhalten.

9 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen



Umfang umgenutzt werden. Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

10 KLIMASCHUTZ / KLIMAAANPASSUNG

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft wird den Belangen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert, die, anders als fossile Energieträger, eine Stromproduktion ohne klimaschädliche Emissionen ermöglichen.

11 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

11.1 Bodenordnung

Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (private Eigentümer) und Verkehrsflächen. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht vorgesehen. Die notwendigen Abstimmungen sind durch den Vorhabenträger durchzuführen (Baulasteintragungen etc.).

11.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wie im Teil II (Umweltbericht) dargelegt, werden beim Vollzug der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Ausführungen im Kapitel 12 werden diese jedoch erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens konkretisiert und festgelegt und sind durch den Vorhabenträger / Antragssteller zu erbringen.



11.3 Städtebauliche Werte

Folgende städtebauliche Werte ergeben sich im Rahmen Flächennutzungsplanänderung:

Tabelle 1: städtebauliche Werte

	Alt (Bestand) Fläche in ha	Neu (Planung) Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	18 (auch S Wind als Überlagerung)	20 (auch S Wind als Über- lagerung) (18 + 2)
Sonderbaufläche für Windkraftanlagen	18	20 (18 + 2)
Gesamtfläche	18	20

Im Samtgemeindegebiet von Herzlake werden insgesamt zukünftig 20 ha Sonderbauflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Somit kann herausgestellt werden, dass im Samtgemeindegebiet von Herzlake substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.



TEIL II: UMWELTBERICHT

12 EINLEITUNG

12.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

12.1.1 Angaben zum Standort

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a der Samtgemeinde Herzlake sollen insgesamt zwei Teilbereiche geändert werden. Der Teilbereich 6a.1 gehört zum Vorranggebiet 33 „Lengerich“ und befindet sich im Südwesten des Samtgemeindegebietes von Herzlake an der Grenze zum 5 km entfernten Landkreis Osnabrück. Der Teilbereich 6a.2 liegt im Norden des Samtgemeindegebietes. Er schließt nördlich an den im Ortsteil Flechum der Stadt Haselünne an.

12.1.1 Angaben des Vorhabens und Darstellung

Der Flächennutzungsplanänderung 6a umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

12.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Tabelle 2: Umfang des Vorhabens

Planung (Teilbereiche 6a.1 und 6a.2) – Gesamtfläche	ca. 20 ha
<u>Sonderbaufläche für Windkraftanlagen</u>	
Teilbereich 6a.1	ca. 2 ha
Teilbereich 6a.2	ca. 18 ha
<u>Fläche für die Landwirtschaft</u> <u>(überlagernd mit einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im beiden Teilbereichen)</u>	
Teilbereich 6a.1	ca. 2 ha
Teilbereich 6a.2	ca. 18 ha

Eine endgültige Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden kann erst im Rahmen der Genehmigungsplanung, wenn die genauen Anlagenstandorte, Zuwegungen und Aufstellflächen endgültig feststehen, erfolgen.

12.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

12.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

In § 1 BauGB werden unter anderem die Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung beschrieben. Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist durch die Bauleitplanung *„die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.“* Im Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“* (§ 1 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB). Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind hierbei auch *„die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“* u.a. insbesondere *„die Nutzung erneuerbarer Energien“* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In den Zielen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege wird unter § 1 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG ausgeführt, dass *„dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt“*. Aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit kommen jedoch geschützte Bereiche von Natur und Landschaft für eine Windenergienutzung nicht in Betracht.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist auch der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG. Im Zusammenhang mit einer möglichen späteren Genehmigung der WEA im Rahmen der Bauantragstellung sind daher die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben (möglicher Verlegung, Grabenquerungen etc.) sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

12.2.2 Fachplanungen

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 2 und 3 wird verwiesen. Hierzu zählen u. a. das RROP 2010 des Landkreises Emsland inkl. seiner 1. Änderung, der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake inkl. seiner Änderungen sowie der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland. Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Herzlake nicht vor.

13 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

13.1 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Windkraftanlagen unterschieden.

13.1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Immissionsrichtwerte und Richtwerte der Schallemissionen und des Schattenschlags können durch die Drosselung einzelner WEA / Berücksichtigung lärmgemindearter WEA und der Installation von Abschaltautomatiken inkl. der Definition von ggf. notwendig werdenden Abschaltzeiten eingehalten werden. Dies wird abschließend im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windkraftanlagen definiert. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Erholungsräumen (Landschaftsbild) kann die Gemeinde im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung eine Bauhöhenbegrenzung festsetzen.

13.1.2 Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:



Im Kapitel 3.2.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist die Höhe des Eingriffs auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Kompensationsmaßnahmen spätestens mit Realisierung des Vorhabens umzusetzen. Insofern werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich für Pflanzen und Biotope, Avifauna und Fledermäuse im Einzel-Genehmigungsverfahren getroffen.

Als Empfehlungen sind z. B. zu nennen:

- Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brut und Setzzeit (1. März bis 31. Juli)
- Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September
- fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können diese Maßnahmen noch weiter konkretisiert werden. Die Kompensation für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

13.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung

Böden dienen allgemein der Erzeugung organischer Substanz, der Filterung von Schadstoffen, der Zurückführung von organischen Abfällen in den natürlichen Kreislauf, der Lieferung von Rohstoffen und als Standort der Vegetation.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 500.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb der Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 wie folgt dar:

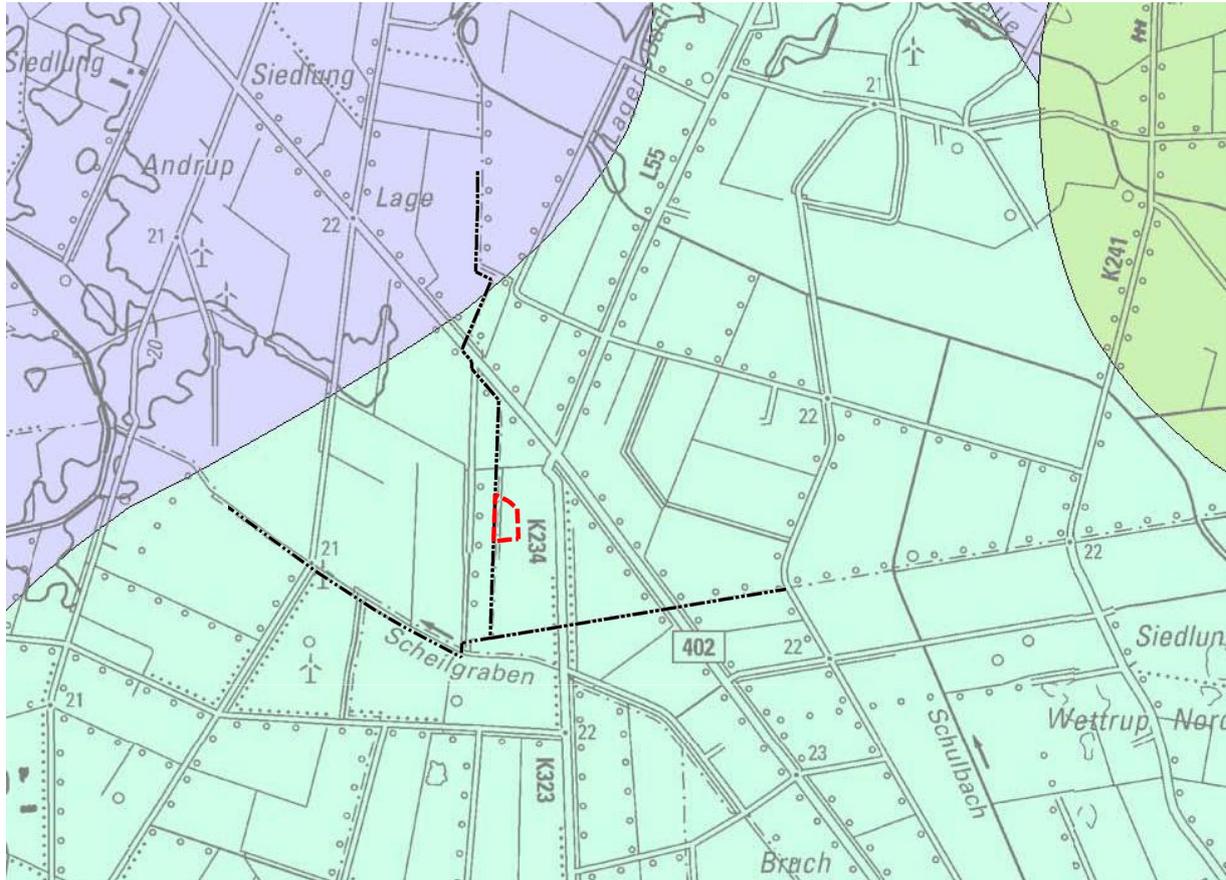
Teilbereich 6a.1:

Abbildung 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich)

 Gleye aus Talsanden (tiefere Bereiche der Talsandniederung); auf flachen Erhebungen Gley-Podssole aus Flugsanden über Talsanden; z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehmen

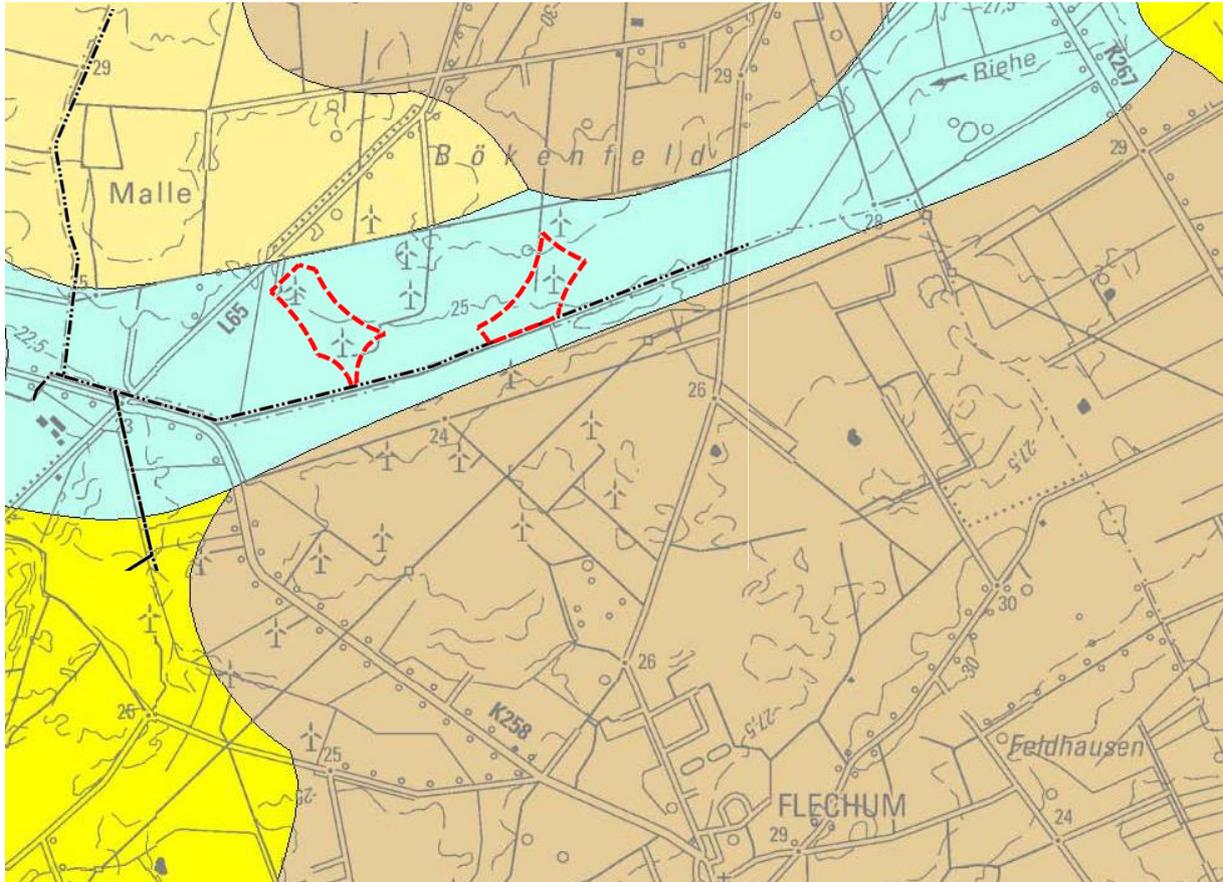
Teilbereich 6a.2:

Abbildung 10: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich)

 Gleye aus Talsanden und glazifluviatilen Sanden, z.T. ueber Geschiebelehmen; in höheren Bereichen verbreitet Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden oder glazifluviatilen Sanden; z.T. Niedermoore aus Schilf-Seggentorfen; bei Hochwasser überflutet

Als besonders schutzwürdig sind in Niedersachsen insbesondere die folgenden Böden ausgewiesen (LBEG 2014):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: Extremstandorte mit extrem trockenen oder extrem nassen Böden
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (z. B. Plaggengesche)
- Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (z. B. Boden-Dauerbeobachtungsflächen)
- seltene Böden

Innerhalb der Teilbereiche sind keine Suchräume für schutzwürdige Böden verzeichnet.

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird innerhalb der Teilbereiche überwiegend mit gering eingestuft.

Vorbelastungen des Bodens ergeben sich aus der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide, Fungizide, Herbizide) sowie durch innere Verdichtungen der Bodenstruktur bedingt.

Den in den Teilbereichen vorherrschenden Böden der Geest wird eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Die Leistungsfähigkeiten des Bodenhaushaltes im Bereich der potenziellen WEA, befestigenden Zuwegungen sowie Aufstellflächen werden erheblich beeinträchtigt. Diese Funktionsverluste gilt es im Sinne des BNatSchG auszugleichen. Die quantitative Darstellung der zu versiegelten Bodenfläche bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Durch den Bau jeder einzelnen Windenergieanlage wird für das Fundament und die Kranstellfläche sowie für die entsprechenden Zuwegungen Boden versiegelt bzw. teilversiegelt. Daraus resultiert der Verlust der Bodenfunktionen.

Durch den geplanten Bau der Windenergieanlagen sind folgende Belastungen zu nennen:

- Bodenversiegelung bzw. Teilversiegelung durch Anlagen- und Wegebau
- Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Schädigung der Bodenstruktur durch Verdichtung im Randbereich

Aus den genannten Belastungen und den Empfindlichkeiten der Bodeneinheiten gegenüber diesen Belastungen resultiert das Konfliktpotenzial. Im Vordergrund der Bewertung steht insbesondere die Versiegelung bzw. Teilversiegelung (Schotterbett) des Bodens. Hierbei werden zur Erschließung, wenn notwendig, die vorhandenen Straßen / Wege auf 5,5 m verbreitert und neue Zufahrtswege zu den einzelnen Anlagen auf einer Breite von 4,5 m geschaffen. Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials durch Schadstoffeinträge können während der Bauphasen entstehen, sind jedoch nicht quantifizierbar und relativ unwahrscheinlich. Trotz der Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung werden die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich jeder einzelnen Anlage und ihrer Zuwegung auf das Schutzgut Boden als erheblicher und nachhaltiger Eingriff bewertet, da Bodenkörper versiegelt bzw. teilversiegelt und die Oberbodenstruktur verändert wird.

Die Leistungsfähigkeiten des Bodenhaushaltes im Bereich der jeweiligen Anlagen und der neu zu befestigenden Zuwegungen werden erheblich beeinträchtigt. Diese Funktionsverluste gilt es im Sinne des BNatSchG auszugleichen.

Zum Beispiel muss gemäß NLT Papier (2014) der Bodenverlust wie folgt in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden:

„Bei einer Oberflächenversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Verhältnis 1 : 1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1 : 0,5. Bei durchlässigen Befestigungen genügt ein Verhältnis von 1 : 0,5 bzw. 1 : 0,25.“

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

13.1.4.1 Grundwasser

Das Naturgut Grundwasser besitzt als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ist als maßgeblicher Standortfaktor in Bezug auf die Wasserversorgung der Vegetation, der Fauna und des Menschen vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen zu schützen.

Bestimmungsfaktoren des Grundwasserpotentials sind in erster Linie die Raten der Grundwasserneubildung sowie die hydrologischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes, welche sich in Abhängigkeit der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes und der Orographie des Geländes ergeben. Grundwasservorkommen werden durch die sie überlagernden Deckschichten geschützt. Dabei ist die Empfindlichkeit des Grundwassers vor allem abhängig von der Mächtigkeit und der Sorptionskapazität der Deckschichten sowie der klimatischen Wasserbilanz. Besonders gefährdet ist das Grundwasser in Gebieten, in denen es relativ hoch ansteht und durchlässige Böden vorherrschen.

Im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Grundwasser besitzen Flächen mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate (Sickerwasserrate) eine besondere Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

Tabelle 3: Bewertung der Grundwasserneubildungsrate

Neubildungsrate (mm/a)	Bedeutung der Grundwasserneubildung
< 100 mm/a	geringe Bedeutung
100- 200 mm/a	allgemeine Bedeutung
> 200 mm/a	besondere Bedeutung

Vorbelastungen sind im Allgemeinen durch flächenhafte Schadstoffeinträge über Düngung und Pestizideinsatz aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Deposition über Luft und Niederschläge herauszustellen. Durch die Bewirtschaftungsintensität sind erhebliche Gefahren für Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Das betrifft insbesondere die Nitratbelastung und dessen Eintragsrisiko ins Grundwasser.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ zu konkretisieren und eingehend zu bewerten. Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen sind Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es sind entsprechende Sicherheitsvorrichtungen zu berücksichtigen. In Bezug für die Tiefgründungen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der § 49 Erdaufschlüsse des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Beschreibung und Bewertung

Im NIBIS-Kartenserver werden für die Teilbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Teilbereich 6a.1:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering

Lage der Grundwasseroberfläche bei 17,5 bis 20,0 m

Grundwasserneubildung 151 – 200 mm/a

Teilbereich 6a.2:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering bis mittel

Lage der Grundwasseroberfläche bei 20 bis 22,5 m

Grundwasserneubildung 51 – 300 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird in allen Teilbereichen die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Im Zuge des Fundamentbaues kann ein gewisses kurzzeitiges Gefährdungspotenzial für das Grundwasser nicht ganz ausgeschlossen werden. Jedoch ist dies bei fachgerechter Durchführung und entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen als vergleichsweise gering zu beurteilen. Die Baumaßnahme stellt sich unter diesen Voraussetzungen als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf das Grundwasser dar. Gegenüber Versiegelung sind alle Flächen als hoch empfindlich einzustufen, da dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet führt.

Anlagebedingte sowie betriebsbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windkraftanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.3 Wasser wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Oberflächenwasser sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser anlagennah über den belebten Oberboden versickert wird.

13.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung und Bewertung

Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden anhand vorhandener Klimadaten dokumentiert. Die Beschreibung des "Klimapotenzials" arbeitet die groß- und kleinklimatischen Gegebenheiten des Bearbeitungsraumes heraus. Anschließend werden die lufthygienischen Verhältnisse quantitativ aufgeführt.

Das Klima des gesamten Betrachtungsraumes wird großklimatisch überwiegend der maritimen Flachlandregion zugeordnet. Die mittlere Lufttemperatur liegt ca. bei 8,5 °C, die mittlere Jahresschwankung beträgt 15,8 °C. Die mittlere Niederschlagssumme liegt zwischen 750 mm - 800 mm/Jahr. Die relative Luftfeuchte beträgt im Jahresdurchschnitt ca. 83 %. Die



Vegetationszeit ist mit ca. 234 Tagen / Jahr im Durchschnitt mit mittel bis lang zu beschreiben. Im Planungsraum herrschen vornehmlich südwestliche und westliche Windrichtungen vor. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Jahresmittel 3,7 m/s.

Mesoklimatisch dominiert in allen Teilbereichen ein Freiland- bzw. Ackerklima, welches als relativ unempfindlich eingestuft werden kann. Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten des Freilandklimas durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftmassenaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine relativ schnelle Abkühlung der Flächen in den Abendstunden aus. Die angrenzenden Waldbereiche stellen Bereiche mit einem relativ ausgeglichenen Tagesgang der Temperatur auf und können als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete fungieren. Somit wird den Wäldern eine hohe klimatische Bedeutung zu gewiesen.

Die einschneidenden Veränderungen in der Struktur von Luftschadstoffquellen haben im Allgemeinen zu einem Rückgang der Immissionskonzentrationen sogenannter Massenschadstoffe wie Schwefeldioxid und Schwebstaub geführt. Diese, durch den vermehrten Einsatz von schadstoffärmeren Brennstoffen und moderner Emissionsminderungstechnik bedingte Entwicklung, lässt sich durch den Vergleich von Messergebnissen gut verfolgen. Durch den inzwischen erheblich gewachsenen Straßenverkehr ist ein vergleichbarer Trend bei Stickoxiden nicht zu beobachten.

Die Erfassung der Vorbelastung der Potenziale Klima / Luft des Raumes sind mit großen Schwierigkeiten verbunden. Da generell die Belastungen nicht an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sind weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich. Als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Luftverunreinigungen durch Verkehr und Siedlungen zu nennen.

Die makroklimatischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes werden sich durch das Vorhaben nicht ändern. Im Bereich der jeweiligen Bauflächen ändert sich jedoch kleinflächig das Mikroklima, was jedoch, aufgrund der Kleinflächigkeit als gering, nicht quantifizierbar und als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt zu werten ist. Auch der Schadstoffgehalt in der Luft wird sich durch die Emissionen der Baumaschinen kaum spürbar erhöhen. Die hier zeitlich begrenzten zu erwartenden Emissionen durch zu- und abfahrende LKW und der Ladetätigkeiten sind mit einer geringen Eingriffsrelevanz zu bewerten und nicht fassbar.

Anlagebedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht erkennbar.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen wird sich kleinflächig um jede Anlage herum die Luftzirkulation und somit das Mikroklima geringfügig ändern. Die gesamte klimatische Situation des Betrachtungsraumes wird sich durch das Vorhaben kaum ändern. Die mikroklimatischen Veränderungen sind vergleichsweise gering. Es liegen jedoch soweit noch keine Erfahrungswerte vor, sodass die Veränderungen vergleichsweise gering, nicht quantifizierbar und als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt zu werten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Eingriffe in das Schutzgut Luft / Klima sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.4 Landschaft wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes lässt sich im Falle der Errichtung von WEA aufgrund ihrer dominierenden optischen Wirkung i.d.R. nicht erreichen. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist zumeist nicht realisierbar. Diese verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorherigen in weitest möglicher Annäherung fortführt. Somit ist entscheidend, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren (Unterschreiten der Schwelle der Erheblichkeit).

Ist die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht möglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung festzulegen (Windenergieerlass 2016), die maximal 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 BNatSchG) betragen darf. Die Kosten für eine Netzanbindung sind nur dann in die Berechnung der Ersatzgeldzahlung einzurechnen, wenn die Anbindung das Landschaftsbild beeinträchtigt (vgl. NLT 2014).

Die Höhe der Ersatzzahlung muss folglich die Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen berücksichtigen; jedoch wird die gesetzliche Obergrenze für Ersatzzahlungen nur dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte des Naturhaushalts zerstört (wie z.B. § 30 Biotop, Landschaftschutzgebiete, usw.). Da jedoch bei Windparkplanungen - insbesondere bei Repowering-Vorhaben - vorrangig vorbelastete Bereiche in Anspruch genommen werden, beträgt die Ersatzzahlung zumeist deutlich weniger als 7 % der Investitionssumme. Für die Bemessung der Ersatzzahlung kann je nach Landschaftsbildwertigkeit und der Anlagenhöhe ein prozentualer Richtwert angegeben werden. Hierbei ergeben sich bei der Errichtung mehrerer WEA bzw. eines Windparks Synergieeffekte hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung, d.h. pro weiterer Anlage verringert sich der Richtwert um jeweils 0,1 %, sodass durch diese Regelung eine Konzentrierung von WEA bzw. Windparks begünstigt wird.

Es bleibt festzuhalten, dass Windenergieanlagen das Schutzgut Landschaft erheblich beeinträchtigen. Da die Auswirkungen jedoch abhängig sind von der Projektausgestaltung im Ein-

zelfall (Anzahl der WEA, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, Anlagenstandort und -typ), sind diese Beeinträchtigungen daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

13.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Planbereich kommen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vor. Ebenfalls befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Böden im Untersuchungsgebiet.

Für den direkten Planbereich bzw. die Aufstellungsflächen kann keine Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern herausgestellt werden. Allerdings gilt, sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, um Beeinträchtigungen von Kultur- und Bodendenkmalen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die gesamten Baumaßnahmen stehen in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalpflegebehörde. Sollten archäologisch bedeutsame Funde wie z.B. frühzeitliche bauliche Anlagen gemacht werden, wird die zuständige Denkmalpflegebehörde sofort benachrichtigt. Entsprechende Maßnahmen werden dann eingeleitet.

13.1.8 FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.5 Natura 2000-Verträglichkeit wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage). *„FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind in einem Umkreis von 5 km um die Potenzialfläche nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Die Planung ist mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.“* (1. Änderung RRÖP)

13.2 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung 6a werden Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Konkrete Aussagen zu Anlagenstandorten werden noch nicht getroffen. Diese werden planungsrechtlich nicht neu zugelassen, sondern gem. § 35 BauGB werden zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage



gesteuert. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet von Herzlake außerhalb der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen nicht mehr zulässig sind.

Da derzeit nähere Einzelheiten über die Anlagenstandorte nicht bekannt sind, können auch noch keine konkreten Angaben zur Anlagenhöhe und zum Anlagenstandort, sowie zu Zuwegungen und Aufstellflächen gemacht werden.

Deshalb würde eine heutige abschließende Beurteilung eines gewissen Standortes zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Dieses ist mit Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung der Sonderbauflächen für die Windenergie ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können. Insbesondere das Repowering in den Bestands- und Erweiterungsbereichen soll hier als Beispiel aufgeführt werden.

Nach § 18 BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nur dann bereits im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, wenn „aufgrund“ ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Kausalität besteht bei solchen Vorhaben nicht, welche schon auf der Grundlage von § 35 BauGB verwirklicht werden können, zu deren Realisierung es daher keines Bauleitplans bedarf. Das ist gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen der Fall. Diese können nach der derzeitigen Rechtslage bzw. Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zugelassen werden.

Erst im Falle der Umsetzung einzelner Standorte durch die dann folgende Bebauung / Versiegelung des einzelnen Standortes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen am Anlagenstandort,
- Negative Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten,
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Wirkungen auf das Grundwasser durch Tiefgründungen

13.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und können demnach nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Bereits der Begriff Naturhaushalt versteht sich als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen. Es umfasst somit das natürliche Abhängigkeitsverhältnis von biotischen und abiotischen Faktoren. Die Landschaft wird hierbei als Wirkungsgefüge der einzelnen Faktoren

gesehen und findet sich hinsichtlich der Wahrnehmung durch den Menschen im Schutzgut „Landschaftsbild“ wieder.

Des Weiteren wird im BNatSchG der Begriff der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ benannt. Hiermit ist nicht nur das aktuelle Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter gemeint, sondern darüber hinaus ist die zukünftige Leistungsfähigkeit der Umwelt, also das Entwicklungspotenzial, zu verstehen. Somit erhält der Begriff der Wechselwirkungen in dreifacher Hinsicht eine Bedeutung für (1) die materiellen Wirkungszusammenhänge der Schutzgüter, (2) die Wahrnehmung der Umwelt (Landschaftsbild) sowie für (3) die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Umwelt.

Tabelle 4: Matrix der Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wirkung von / Wirkung auf	Mensch (kein Schutzgut der Eingriffsregelung)	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft
Mensch (kein Schutzgut der Eingriffsregelung)		++	+	+	+	0	+	+
Pflanzen	-		+	+	+	0	0	+
Tiere	-	+		+	+	0	+	+
Boden	-	+	+		0	0	0	0
Wasser	-	0	0	+		0	0	0
Klima	+	+	0	0	0		+	+
Luft	0	+	0	0	0	+		+
Landschaft	-	++	+	+	+	0	0	

- - stark negative Wirkung - negative Wirkung 0 neutrale Wirkung + Positive Wirkung ++ sehr positive Wirkung

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Im Plangebiet würde sich eine Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Während der Mensch als Vorbelastung die Landschaft eher negativ modelliert, z.B. durch Bodenversiegelungen, Schadstoffausstöße, Verdrängung von Arten, haben vor allem die Schutzgüter Flora und Fauna positive Effekte auf das Landschaftsbild und Wohlbefinden des Menschen.



13.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

13.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht bzw. fortgesetzt, sodass der Anteil klimaschädlicher fossiler Energieträger an der Stromerzeugung in Deutschland weiter reduziert werden kann. Gleichzeitig sind mit dem Vorhaben die unter Abschnitt 12 dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere wirken sich eine Reduzierung der Lebensraumfunktion am Anlagenstandort sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nachteilig aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf Grundlage der Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, ein Ausgleich erzielt werden.

13.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde der Planbereich weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet und mit Wirtschaftsdüngern belastet. Die bestehenden Lebensraumfunktionen blieben vollständig erhalten und negative Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten sowie das Landschaftsbild blieben aus. Die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen würden weiterhin bestehen bleiben.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2010) des Landkreises Emsland im sachlichen Teil „Energie“ wurden geeignete Bereiche abgeprüft und als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Diese vorgegebenen Flächenanteile wurden im Gebiet der Samtgemeinde Herzlake im Rahmen dieser Bauleitplanung aufgenommen. Somit ist die „Alternativenprüfung“ bereits im Rahmen der Raumordnung bzw. im Rahmen der 1. Änderung des RROPs erfolgt.

14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht erstellt. Er greift fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und der 1. Änderung des RROP 2010 zurück. Da noch keine konkreten Anlagenstandorte feststehen, muss die Eingriffsregelung dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung haben sich nicht ergeben.

14.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung 6a begründet im vorliegenden Fall noch keine Baurechte. Insofern sind Maßnahmen der Umweltüberwachung nicht erforderlich. Die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Bauantrag, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

14.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Vom Grundsatz her soll die Flächennutzungsplanänderung 6a an die sich durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2010), sachlicher Teilabschnitt „Energie“ des Landkreises Emsland ergebenden Anforderungen angepasst werden (vgl. Teil I Kapitel 3.2). Im Kern umfasst sie die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft. Hiermit verbunden ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB innerhalb des Samtgemeindegebietes von Herzlake. Es wird sich somit, bis auf die Feinsteuerung an dem Vorranggebiet 33 „Lengerich“ an den Vorgaben und Kriterien der 1. Änderung des RROP gehalten.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange tritt erst dann ein, wenn ein Standort erst tatsächlich umgesetzt werden soll und dann die eigentliche Umweltprüfung - soweit erforderlich - stattfinden muss. Eine Konkretisierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) und das Definieren von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bleibt deshalb dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen vorbehalten.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzel-Genehmigungsplanung können vorhergesagt werden:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen am Anlagenstandort,
- die Immissionen der Windkraftanlagen (Schall, Schattenschlag) und
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Erst nach der Festlegung der endgültigen Anlagenstandorten kann detailliert auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen werden. Somit müssen die nachgelagerten Zulassungsverfahren die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der im Rahmen der dann vorliegenden detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, siehe auch Windenergieerlass 2016) notwendig. Die Eingriffsregelung wird ebenfalls erst im Einzel-Genehmigungsverfahren behandelt.



Für die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt um geeignete Kompensationsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitsschwelle gesenkt werden können. Für das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Diese können aber durch Ersatzgeldzahlungen beglichen werden.



TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

15 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage.

16 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 15 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.



17 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 6a der Samtgemeinde Herzlake wurden ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 03.11.2017

i. A. gez. Robin
.....
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)

im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Herzlake

Herzlake, den 03.11.2017 L.S.

gez. Pleus
.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S.

gez. Pleus
.....
Samtgemeindebürgermeister

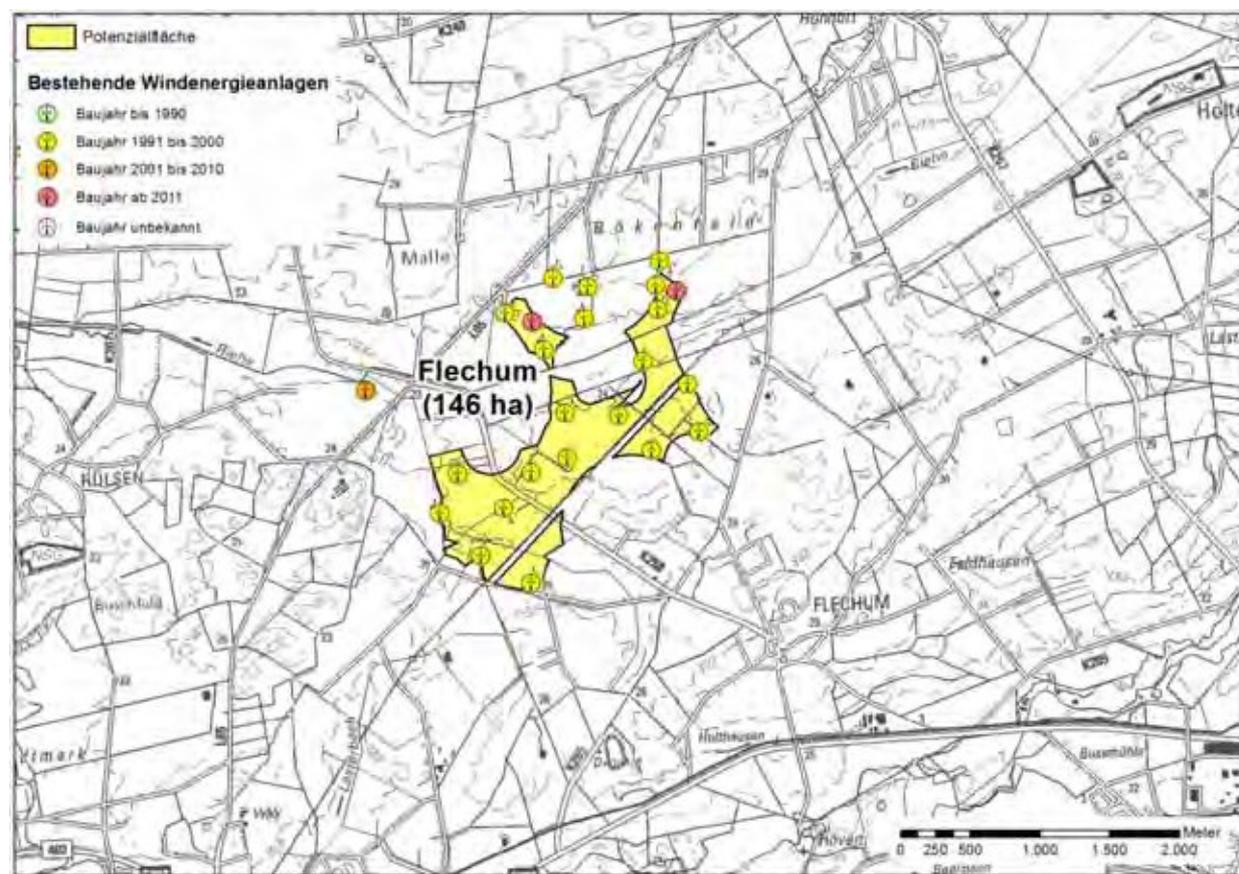
Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 02.11.2017 beschlossen.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S.

gez. Pleus
.....
Samtgemeindebürgermeister

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

1. Potenzialflächenbeschreibung¹



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Die Potenzialfläche besteht aus vier Teilflächen und liegt im Osten des Landkreises Emsland zwischen der Stadt Haselünne im Südwesten und der Gemeinde Lähden im Nordosten. Der überwiegende Teil der Potenzialfläche liegt auf dem Haselünner Stadtgebiet und wird durch eine Hochspannungsleitung zerschnitten. Hingegen befindet sich die kleinere Teilfläche vollumfänglich und der nördliche Teil der größeren Teilfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Lähden.
Gebietstyp	Es handelt sich um eine Neufestlegung. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich bereits 19 in Betrieb befindliche WEA mit variierenden Gesamthöhen zwischen 67 und 184 m (Enercon E-40, Enercon E-44, Enercon E-66, Enercon E-92 und Tacke TW 1,5 S). In direkter Nachbarschaft zu der Potenzialfläche befinden sich weitere fünf WEA.
Verhältnis zu Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Die Potenzialfläche ist zum Teil deckungsgleich mit einer im Rahmen der 33. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne dargestellten Konzentrationsfläche (125 ha) für Windenergieanlagen. Der Flächennutzungsplan (22. Änderung) der Samtgemeinde Herzlake ist

¹ Die dieser Potenzialflächenbeschreibung zugrunde liegenden Flächen beinhalten die im Rahmen der GIS-Analyse ermittelte Flächenkulisse ergänzt um die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen, die nicht gegen harte Tabuzonen verstoßen.

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

	ebenfalls zu 18 ha deckungsgleich. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.
Anzahl der Potenzial(teil)flächen	4
Größe in ha	146 ha
Erschließung	Die Potenzialfläche ist u.a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege, nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen und die K 258 erschlossen. Mit der weiteren Verkehrsanbindung über die L 69 und E 233 verfügt die Potenzialfläche insgesamt über eine hervorragende Verkehrsanbindung.

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
Konflikt(potenzial): -- = sehr hoch, - = mäßig, (-) = gering, 0 = nicht vorhanden, (+) = mit Einschränkungen positive Wirkung, + = positive Wirkung, ++ = sehr positive Wirkung UP = Prüfung erfolgt im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kapitel 3.	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Konflikt
Die Prüfung von Belangen des Natur- und Artenschutzes erfolgt in Kapitel 3.	UP
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
Die Prüfung des Plangebietes hat ergeben, dass innerhalb der Fläche weder Bau- noch Bodendenkmale ausgewiesen sind.	0
2.3 Belange des/der Landschaftsbildschutzes/Erholung/Sozialverträglichkeit	
Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildschutz Belange der Erholung und der Sozialverträglichkeit sind nicht betroffen.	UP
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3: <ul style="list-style-type: none"> • Die Potentialfläche liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung • In der Potentialfläche liegen kleinere Vorbehaltsgebiete Wald 	UP
2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
Die Potentialfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Die Windenergienutzung ist mit dieser Festlegung vereinbar. Zudem sind ein sowie ein Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas ausgewiesen.	(-)
2.6 Technische Belange	
Die Potentialfläche wird von einer Gas-Rohrfernleitung gequert. Diese linienhafte Infrastruktur führt in einem schmalen Korridor um die Gas-Rohrfernleitung herum zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Fläche. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Anzahl der Windenergieanlagen oder die installierte Leistung. Weiterhin unterschreitet die Potentialfläche den Mindestabstand zu einer querenden 110-kV-Hochspannungsleitung. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen sind Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Potentialfläche weist in Teilbereichen eine Tiefe von weniger als 82 m (Rotordurchmesser einer gängigen WEA) auf. Nach jüngerer Rechtsprechung müssen sich auch die beweglichen Anlagenteile innerhalb des VR Windenergienutzung befinden (VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4A 1052/10). Da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist, entfallen diese Bereiche der Potentialfläche.	(-)
2.7 Sonstige Belange	
Die Potentialfläche ist bereits in Bauleitplänen der Stadt Haselünne und der Samtgemeinde Herzlake gesichert. Damit einhergehende kommunale und private Belange werden im Rahmen der Gesamtabwägung in Kapitel 4 besonders gewürdigt.	++

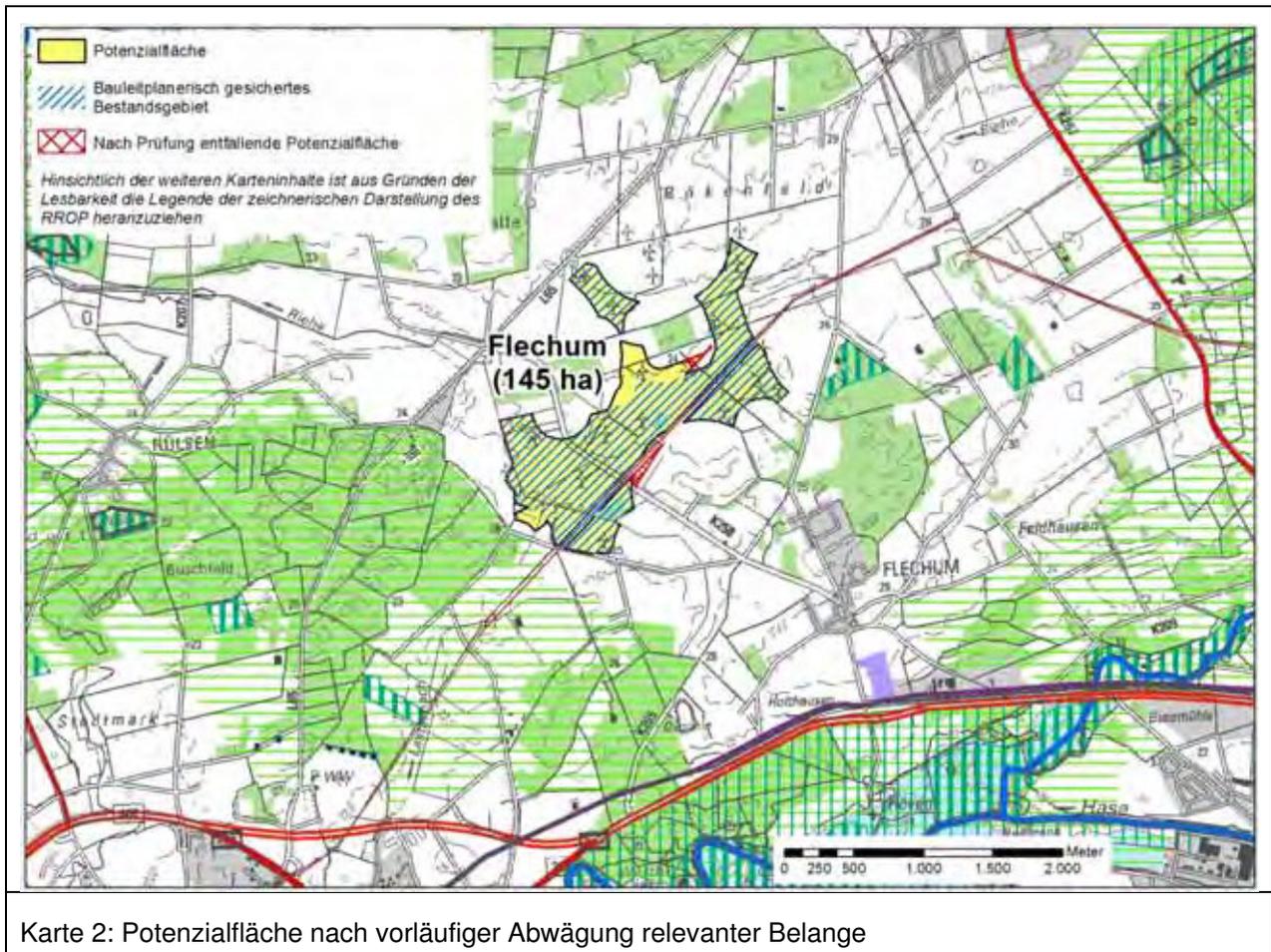
Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
<p>Die Mindestgröße wird auch nach der Reduzierung (s. Kapitel 2.6) eingehalten.</p> <p>Aufgrund der Übernahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Zuge des Gegenstromprinzips weicht die Potentialfläche teilweise vom Planungskonzept (weiche Tabuzone) ab:</p> <p>Die Potentialfläche unterschreitet die Mindestabstände zu Siedlungsflächen, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden. Die Einhaltung der im Einzelfall jeweils erforderlichen Grenz- und Richtwerte konnte hier jedoch für den bereits bebauten Standort nachgewiesen werden. Eine weitere Betrachtung zu möglichen Wirkungen größerer Windenergieanlagen erfolgt zusätzlich in Kapitel 3.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Bauleitplans und bereits bestehender Windenergieanlagen weicht die Potentialfläche vom Mindestabstand zu ELT-Leitungen als weiche Tabuzone ab. Im Falle eines möglichen Repowerings der Anlagen sind die Maststandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Hinsichtlich einer möglichen Bündelung mit weiteren Höchstspannungsleitungen sind die Bündelungsmöglichkeiten bereits durch die bestehenden Anlagen dauerhaft eingeschränkt. Insgesamt ist somit ein Abweichen vom Mindestabstand zu vertreten.</p> <p>Die Möglichkeit des Abweichens von folgenden weichen Tabukriterien wird in Kapitel 3 geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand zu Wald wird unterschritten 	<p>(+)</p> <p>(-)</p> <p>UP</p>
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung ²
<p>Vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung ist die Potentialfläche vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange grundsätzlich als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Hinsichtlich der betroffenen Höchstspannungsleitung sind etwaige Belange aus Betreibersicht im Rahmen der ggfls. notwendigen Bauleitplanung und/oder des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Nr. 1.6, Spalte 2, Anlage zur 4. BImSchV) zu prüfen.</p>	<p>(+)</p>

² -- = Sehr negativ, - = negativ, (-) = mit Einschränkungen negativ, 0 = indifferent, (+) = mit Einschränkungen positiv, ++ = positiv, +++ = sehr positiv, ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3.

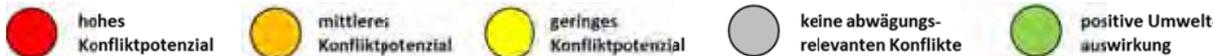
1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake



Karte 2: Potenzialfläche nach vorläufiger Abwägung relevanter Belange

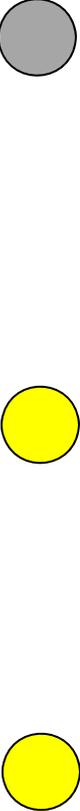
Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

3. Umweltprüfung	
3.1 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die zu prüfende geplante Erweiterung des VR Flechum umfasst nach der regionalplanerischen Abwägung (Kapitel 2) noch eine Fläche von ca. 145 ha. Die nachfolgende Prüfung fokussiert auf die Vereinbarkeit der bestehenden Gebietsabgrenzung sowie der pot. Erweiterung mit den Vorgaben des gesamträumlichen Planungskonzepts und pot. zusätzliche negative Auswirkungen in Verbindung mit im Rahmen eines möglichen Repowerings deutlich zunehmenden Anlagengrößen.</p> <p>Die potenzielle Erweiterung befindet sich in der der naturräumlichen Einheit „Hümmling“ im Bereich des „Südhümmlings“. Es handelt sich um eine offene, ackergeprägte Kulturlandschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Trotz unfruchtbarer Böden ist die Ackernutzung vorherrschend. Die vorhandenen Wälder bestehen zumiest aus intensiv bewirtschafteten Kiefernmonokulturen. Geologisch ist das Gebiet von Talsanden der Geestplatten und Endmoräne geprägt, auf denen Gleye und Pseudogley-Podsole geringer ackerbaulicher Eignung entwickelt haben, bzw. im Rahmen landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen Tiefumbruchböden entstanden sind.</p> <p>Die Bestandsfläche liegt auf einem Geestrücken zwischen kleineren Waldflächen. Sie ist schwach reliefiert bei Höhen zwischen 24 und 27 m und unterliegt überwiegend intensiver Ackernutzung mit wenigen gliedernden Strukturen entlang der K 258.</p> <p>Massive Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark mit 24 WEA, einer querenden 110 kV-Freileitung sowie der L 65 und K 258 aus.</p>	
<p>3.2 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</p> <p>  </p>	<p>Bewertung</p>
3.2.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Mit einem Minimalabstand von etwa 700 m zum nördlichen Ortsrand der geschlossenen Siedlung Flechum unterschreitet die Potenzialfläche den im Planungskonzept vorgegebenen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen (weiches Tabukriterium) im baurechtlichen Innenbereich. Die Ortslage ist jedoch zum einen in südlicher Lage günstig gegenüber der Potenzialfläche exponiert und wird zudem von kleineren Gehölzen teilweise abgeschirmt, sodass Belästigungen durch optische Effekte auszuschließen sind und ferner auch akustische Immissionen aufgrund der Lage quer zur Hauptwindrichtung in ihrem Ausmaß eher herabgesetzt sind. Zum anderen besteht durch die 24 Bestandsanlagen eine erhebliche und langjährige Vorbelastung, in deren Zuge auch mit Gewöhnungseffekten der Anwohner zu rechnen ist. Zusätzliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Plan können sich lediglich im Zuge eines möglichen Repowerings ergeben. Da ein Großteil der bestehenden WEA jedoch bereits Gesamthöhen von mehr als 120 m und bis zu 185 m aufweisen, ist das Potenzial zusätzlicher Beeinträchtigungen vglw. gering. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen können ggf. durch eine Begrenzung der Maximalhöhen der vom Ort aus gesehen ersten Anlagenreihe (derzeit 120 m hohe WEA) im Rahmen des Repowerings auf eine vergleichbare Höhe voraussichtlich komplett vermieden werden. Ein Abweichen vom weichen Tabukriterium ist daher den Einzelfall würdigend aus Umweltsicht vertretbar.</p> <p>Mindestens 1.600 m nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich der südliche Ortsrand von Lähden. Aufgrund der ungünstigen Lage stromabwärts der Hauptwindrichtungen können trotz der Entfernung geringe Belästigungen durch Schallemissionen der WEA auftreten. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch den hier zu prüfenden Plan sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich bei der ortsnächste Anlage bereits um eine repowerte, 185 m hohe 2,4 MW-Anlage handelt, sodass ein erneutes Repowering während der Geltungsdauer des Plans hier nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Potenzialfläche ist insbesondere im Norden, Westen und Osten von zahlreichen Wohngebäuden des baurechtlichen Außenbereichs umgeben. Ein weiteres Gebäude</p>	<p></p> <p></p>

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

<p>befindet sich südöstlich im Bereich der K258. Ein Großteil dieser Gebäude weist lediglich einen Abstand von 450 bis 600 m zur Potenzialfläche auf. Der Mindestabstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (weiches Tabukriterium) wird somit z.T. deutlich unterschritten. Die Gebäude sind jedoch durch die bestehenden WEA bereits stark vorbelastet. Durch die geringe Entfernung der Anlagen ist bei ungünstig exponierten Gebäuden mit deutlichen Belästigungen durch optische Effekte und im Bereich der nordöstlich benachbarten Gebäude auch durch verstärkte Schallimmissionen zu rechnen. Da es sich bei den nächstgelegenen Bestandsanlagen bereits um mindestens 120 m und bis zu 185 m hohe Anlagen handelt ist das Potenzial zusätzlicher Beeinträchtigungen durch größere und leistungsstärkere WEA jedoch mehrheitlich gering. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen ist zudem auch deshalb unwahrscheinlich, da moderne Anlagen keine signifikant höheren Schalleistungspegel (in Abhängigkeit der Leistung bis zu 106 dBA) aufweisen als die Bestandsanlagen (103 dBA) und im Zuge des Repowerings ferner mit einer Verringerung der Anlagenzahl zu rechnen ist, sodass die summative Wirkung der Schallemissionen im Regelfall kaum verändert wird (vgl. LANUV NRW 2011). Wie bereits in Bezug auf die Ortslage Flechum erläutert, können zusätzliche Beeinträchtigungen ferner grundsätzlich durch eine Begrenzung des Repowerings auf dem Bestand vergleichbare Maximalhöhen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch über 20 bestehende WEA und der vglw. geringen Zusatzbelastung durch eine Nutzung der Flächen für ein Repowering ist die Unterschreitung des vorsorgeorientierten Mindestabstands von 800 m auch unter Berücksichtigung anzunehmender Gewöhnungseffekte hier aus Umweltsicht vertretbar.</p>	
<p>3.2.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt)</p>	
<p>Im Südosten überlagert sich die Potenzialfläche im Bereich der bauleitplanerischen Konzentrationsfläche mit zwei 1,2 und 2 ha großen Waldstücken, welche gleichzeitig eine Festlegung als Vorsorgegebiet Forstwirtschaft aufweisen. Es handelt sich damit laut Planungskonzept um jeweils weiche Tabuflächen, zu denen ein Abstand von 100 m einzuhalten wäre. Die Ränder beider Waldstücke sind jedoch durch etwaige Fernwirkungen und Schallemissionen der zahlreichen bestehenden WEA bereits erhebliche vorbelastet, sodass ein Unterschreiten des Mindestabstands ohne erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen möglich ist. Da beide Waldstücke nicht von bestehenden WEA überlagert werden, sollten sie dennoch aus der Potenzialfläche für die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung entfernt werden, um die Wälder auch zukünftig vor einer Überbauung zu schützen. Die größere der beiden Waldflächen ist zudem auch im Umkreis von 100 m noch frei von WEA, sodass hier auch dieser Schutzkorridor eingehalten werden sollte, um zusätzliche Beeinträchtigungen von dem Gebiet abzuwenden.</p> <p>Die Potenzialfläche inkl. bestehendem Windpark überlagert sich mit zwei NLWKN-Brutvogellebensräumen (3211.3/1 und 3211.3/2) mit allerdings offenem Bewertungsstatus. Informationen oder Hinweise zu Vorkommen windkraftsensibler Arten liegen nicht vor und sind vor dem Hintergrund des langjährig bestehenden großen Windparks auch als überaus unwahrscheinlich anzusehen. Da auch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des LK Emsland keine anderslautenden Informationen vorliegen, können artenschutzrechtliche Konflikte und abwägungsrelevante Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann im Zusammenhang mit einem Repowering durch Reduktion der Anlagenzahl und zunehmende Höhe der vom Rotor überstrichenen Flächen sogar eine entlastende Wirkung ggü. dem Status-quo auftreten.</p> <p>Etwa 200 m östlich der Potenzialfläche befindet sich eine Ersatzaufforstung welche zugleich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Der mit heimischen Laubgehölzen bestockte Bereich wird von der benachbarten Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund des hohen Wald(rand)anteils im direkten Umfeld der Potenzialfläche und der recht hohen Gehölzdichte auch auf der Fläche selbst kann eine Bedeutung für am Waldrand und strukturgebunden jagende Fledermausarten als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen bodennaher Aktivität der Tiere und ihrem Vorkommen in den im Hinblick auf das Kollisionsrisiko relevanten Höhen besteht jedoch nicht, sodass hieraus nicht ohne weiteres auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit den WEA</p>	   

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

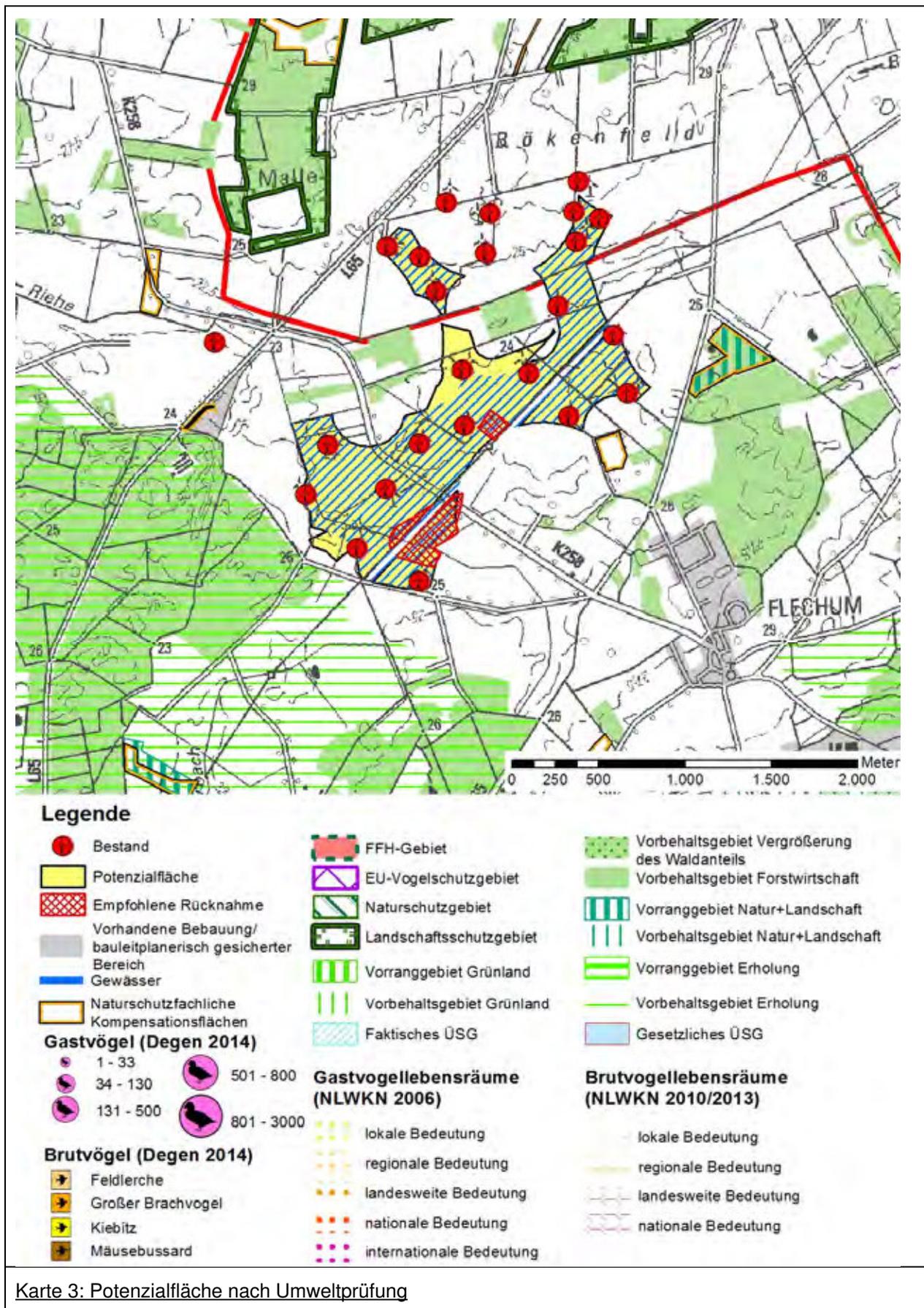
<p>abgeleitet werden kann. Zudem weisen die zahlreichen bestehenden WEA darauf hin, dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial besteht. Sollten im Rahmen des Repowerings dennoch Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Arten in den relevanten Höhen auftreten, so können schwerwiegende Beeinträchtigungen durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Einsatz von Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmen regelmäßig vermieden werden.</p>	
<p>3.2.3 Wasser</p>	
<p>Die Nordwesthälfte der Potenzialfläche überlagert sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“. Bei guter fachlicher Praxis im Rahmen des pot. Repowerings bestehender WEA können Beeinträchtigungen des Gebiets durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf die Grundwasserneubildung ergeben sich durch die geringen von den WEA versiegelten Flächen keinerlei relevante Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Potenzialfläche wird von mehreren künstlich angelegten bzw. erheblich veränderten Gewässern, darunter Flechumer Graben, Riehe, Westermoorgraben und Westländener Abzug, gequert. Der naturschutzfachliche Wert dieser Gewässer ist gering. Darüber hinaus können die schmalen, linear verlaufenden Gewässer im Rahmen der Anlagenpositionierung ohne eine Einschränkung der Nutzbarkeit der Potenzialfläche insgesamt für die Windenergieerzeugung berücksichtigt werden. Auch sind zusätzliche Gewässerquerungen aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Bestandsgebiets äußerst unwahrscheinlich, sodass negative Auswirkungen auf die Gewässer auszuschließen sind.</p>	
<p>3.2.4 Landschaft</p>	
<p>Von dem knapp 170 ha großen bestehenden Windpark mit mehr als 20 WEA und der querenden Hochspannungsfreileitung gehen massive negative Einflüsse auf das Landschaftsbild im Bereich der Potenzialfläche und ihrem näheren Umfeld aus. Es handelt sich somit um einen bereits erheblich vorbelasteten Landschaftsraum geringer Naturnähe. Zusätzliche Beeinträchtigungen gehen von dem hier zu prüfenden Plan nicht in abwägungsrelevantem Umfang aus. Zwar kann es im Zuge eines Repowerings in Verbindung mit größeren Anlagenhöhen zu einer weiter verstärkten Sichtbarkeit des Windparks kommen, jedoch ist diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf der Potenzialfläche selbst nicht maßgebend. Ferner ist im Zuge des Repowerings mit einer Verringerung der Anlagenzahl aufgrund der größeren einzuhaltenen Anlagenabstände untereinander auszugehen. Hierdurch vermindert sich die negative Wirkung auf das Landschaftsbild infolge eines weniger massiven und erdrückenden Eindrucks, der durch den Windpark insgesamt ausgeübt wird.</p> <p>Wie oben bereits angesprochen treten durch das im Zuge einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ermöglichte Repowering voraussichtlich zusätzliche negative Auswirkungen durch die stärkere Fernwirkung höherer, repowerter WEA auf. Aufgrund der heute bereits bis zu 185 m hohen WEA ist das Potenzial zusätzlicher negativer Auswirkungen jedoch begrenzt. Dies gilt umso mehr, da die Potenzialflächen im Norden und Süden von teils ausgedehnten Waldgebieten benachbart ist, aus welchen heraus die Anlagen kaum oder gar nicht sichtbar sind und sein werden. Darüber hinaus wirken die Wälder auch für das anschließende abseitige Offenland sichtverschattend. Eine verstärkte Sichtbarkeit pot. repowerter WEA ist lediglich in nordöstlicher und westlicher Richtung innerhalb der Niederung der Riehe anzunehmen.</p> <p>Das im Norden minimal ca. 300 m von der Potenzialfläche entfernte Waldgebiet steht als Teil des Schutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmeling“ unter Landschaftsschutz. Unter Schutz gestellt sind allein die Wälder, sodass sich, da die WEA aus den Wäldern heraus kaum oder gar nicht sichtbar sind und sein werden und die Vegetation auch abschirmend gegenüber Schallimmissionen wirkt, keine relevanten Beeinträchtigungen ergeben. Allenfalls am Südrand des Gebiets kann sich durch eine Sichtbarkeit der WEA vom Waldrand aus eine gewisse Beeinträchtigung durch die technisch überprägte Horizontlinie ergeben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass das Landschaftsschutzgebiet im Sommer 2014 zu einem Zeitpunkt ausgewiesen wurde, an dem der Windpark mit über 20 WEA</p>	

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

<p>bereits bestand, sodass dieser offensichtlich nicht zu einer herabgesetzten Schutzwürdigkeit des Waldgebiets geführt hat bzw. führt.</p> <p>Im Süden grenzt die Potenzialfläche an ein Vorbehaltsgebiet für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Aufgrund der zahlreichen bestehenden WEA ist im Grenzbereich des ausgedehnten, mehr als 15.000 ha großen Vorbehaltsgebiets bereits im Bestand eine deutliche Vorbelastung vorhanden. Durch die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung und das hierdurch ermöglichte Repowering kommt es nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen vorhandener Qualität. Allenfalls kann sich im Rahmen möglicherweise größerer Anlagenhöhen eine Ausdehnung der Wirkzone der Vorbelastung innerhalb des Vorbehaltsgebiets ergeben.</p>	
<p>3.3 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Zum Schutz von wald-/gehölbewohnenden Tierarten sollten die kleinen Waldstücke im Südosten der Potenzialfläche bzw. des bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Windparks von der pot. Festlegung ausgenommen werden. Zu der größeren südlichen Fläche sollte darüber hinaus auch der im Planungskonzept als weiches Tabukriterium vorgesehene 100 m-Abstand eingehalten werden. Da die bestehenden WEA die für die Rücknahme vorgesehenen Flächen meiden, resultieren hieraus auch keine weitergehenden Betroffenheiten privater und kommunaler Belange.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme sollte ferner im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder aber im Zulassungsverfahren eine Höhenbegrenzung für das Repowering bestehender WEA innerhalb der Bereiche geprüft werden, in denen der im Planungskonzept vorgesehene Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Flechum (Innenbereich) bzw. der Mindestabstand von 800 m (Außenbereich) zu Wohngebäuden im Außenbereich deutlich nicht eingehalten werden. Hier sollten die zukünftigen WEA eine Maximalhöhe von ca. 150 m nicht überschreiten. Auf diese Weise können zusätzliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Repowering weitgehend vermieden werden. Aufgrund der hervorragenden Windhöflichkeit (>8 m/s in 120 m über Grund, BWE 2009) nahezu im gesamten LK Emsland ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA hierdurch keinesfalls gefährdet.</p>	
<p>3.4 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche</p>	
<p>Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung, der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und insbesondere der bestehenden massiven Vorbelastungen ist die geplante Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Flechum aus Umweltsicht zu unterstützen und nicht mit unüberwindbaren Konflikten verbunden.</p> <p>Hierfür spricht insbesondere die Vorbelastung der Flächen durch die mehr als 20 am Standort bestehenden WEA und die querende 110 kV-Freileitung. Artenschutzrechtliche Konflikte wie auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten können nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden. Die maßgeblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben für das Schutzgut Mensch durch die Unterschreitung von im Planungskonzept vorgesehenen vorsorgeorientierten Mindestabständen. Ein Abweichen von den betroffenen weichen Tabukriterien ist jedoch aufgrund der Bestandssituation mit zahlreichen offensichtlich genehmigungsfähigen WEA und in Verbindung mit der unter 3.3 vorgeschlagenen, grundsätzlich denkbaren Höhenbegrenzung repowerter Anlagen im Bereich der unterschrittenen Mindestabstände vertretbar. Dies gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen auch für die Unterschreitung des 100 m-Mindestabstands zu Wald durch die Bestandsfläche.</p> <p>Das potenzielle Vorranggebiet umfasst nach Durchführung der in Kap. 3.3 benannten Maßnahmen noch eine Fläche von rd. 156 ha.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>ungeeignet</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>geeignet</p>  </div> </div>	

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
 Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake



1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

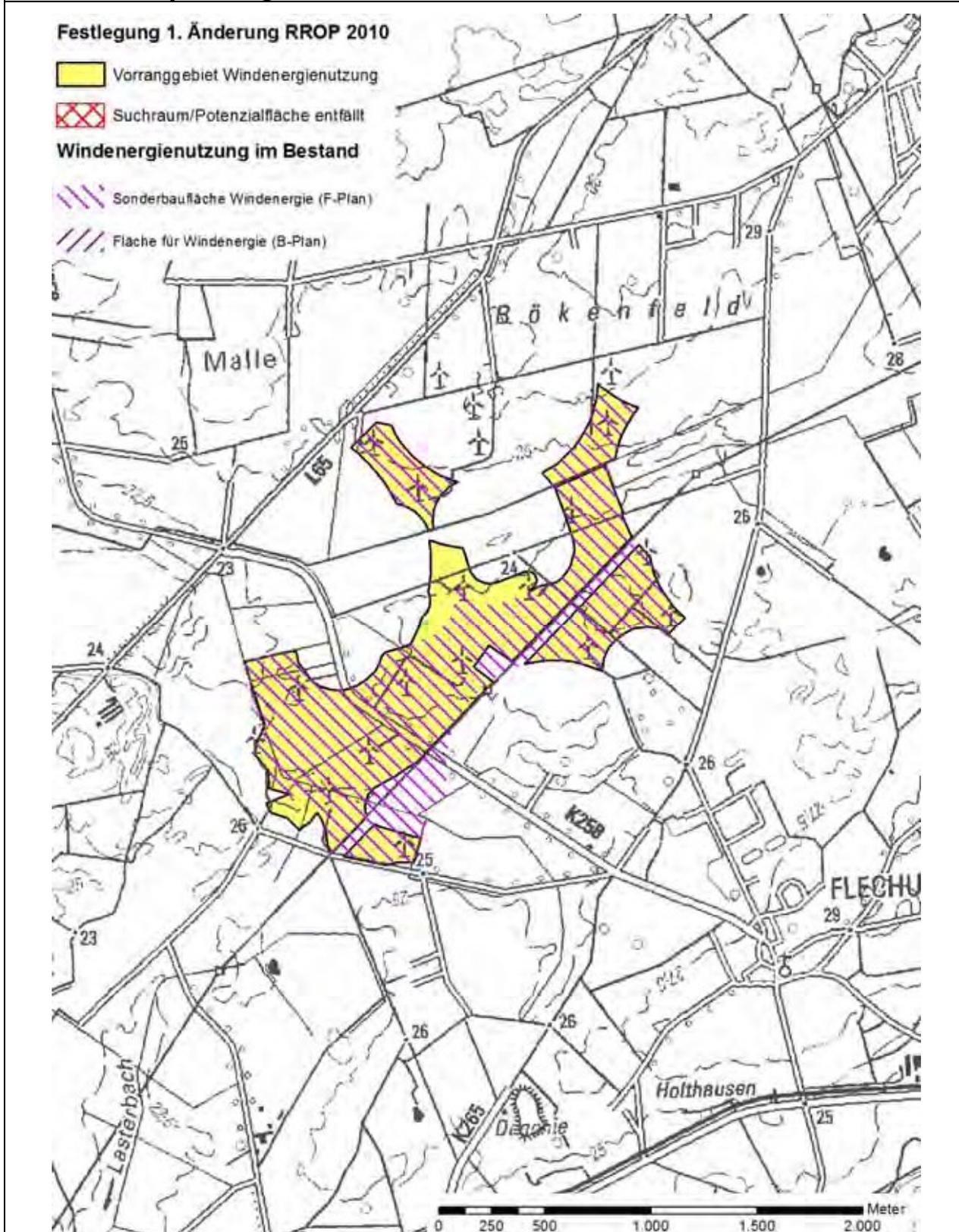
3.5 Natura 2000-Verträglichkeit

In einer Entfernung von minimal rd. 2,3 km sind insgesamt drei Teilflächen des FFH-Gebiets „Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor“ (DE 3210-301) der Potenzialfläche im Westen benachbart. Der vom NLT (2011) empfohlene vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1.200 m zu Natura 2000-Gebieten wird deutlich eingehalten. Da das Gebiet zudem in erster Linie auf den Erhalt der Hoch- und Übergangsmoorvegetation abzielt und auch möglicherweise vorkommende windkraftempfindliche charakteristische Arten der geschützten LRT (Kornweihe, Sumpfohreule, Großer Brachvogel) angesichts der ausreichenden Entfernung keinen negativen Auswirkungen durch die Potenzialfläche ausgesetzt sind, können erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Minimal 2,2 km südlich der Potenzialfläche befindet sich darüber hinaus das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE 3210-302). Auch hier wird der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 1.200 m deutlich eingehalten. Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets beziehen sich auf windkraftunempfindliche Arten (u.a. Biber, Fischotter) bzw. die Vegetation, welche unempfindlich gegenüber Fernwirkungen von WEA ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

4. Abschließende Abwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung



Karte 4: Vorgeschlagenes Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
 Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

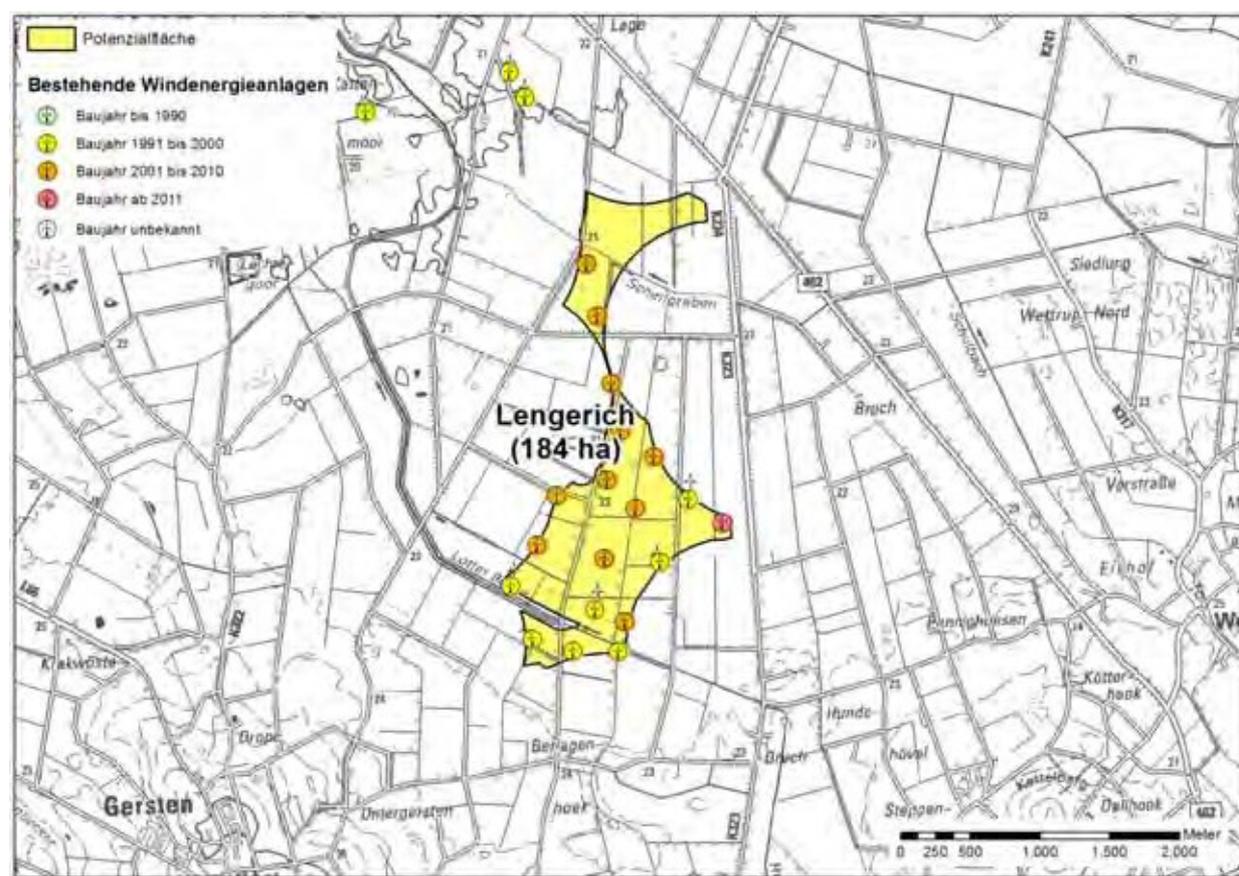
Gebiet 29: Flechum; Stadt: Haselünne; Samtgemeinde Herzlake

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse und abschließende Bewertung				Bewer- tung
<p>Siehe die zusammenfassenden Bewertungen in Kapitel 2.9 und Kapitel 3.4.</p> <p>Die Prüfungen in den Kapiteln 2 und 3 sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund vorhandener Waldflächen auf Teilen der Fläche eine Windenergienutzung nicht möglich ist. Da auf diesen Flächen noch keine Windenergieanlagen errichtet wurden, sind keine besonderen privaten Belange zu beachten. Darüber hinaus stehen auch die kommunalen Belange einer Rücknahme nur bedingt entgegen, da lediglich Teilflächen entfallen und die Planung vom Grundsatz her erhalten werden kann. Somit überwiegen die entgegenstehenden Belange die für eine Windenergienutzung sprechenden Aspekte und die Teilflächen werden zurückgenommen.</p> <p>Flächen, deren Tiefe weniger als 82 m beträgt, sind nicht für Windenergieanlagen modernen Typs nutzbar. Dieser Aspekt überwiegt die kommunalen und privaten Belange, sodass diese Teilflächen zurückgenommen werden.</p> <p>Die verbleibende Potentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>				+
4.2 Statistik				
Merkmal	Größe in ha	(Mögl.) WEA Anzahl	(Potenzielle) installierte Leistung in MW	
Festlegungsfläche	138	10 bis 16	32	
<i>Bestand (Bauleitplanung)</i>	<i>125</i>	<i>19</i>	<i>28,9</i>	

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
 Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

1. Potenzialflächenbeschreibung¹



Karte 1: Lage und Zuschnitt der Potenzialfläche

Kurzbeschreibung

Lage des Gebietes	Die Potenzialfläche befindet sich im Südosten des Landkreises Emsland an der Grenze zum 5 km entfernten Landkreis Osnabrück. Sie liegt sowohl auf dem Stadtgebiet von Haselünne, als auch auf dem Gebiet der Gemeinden Lengerich, Gersten und Dohren.
Gebietstyp	Es handelt sich um eine Neufestlegung. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich bereits 19 in Betrieb befindliche WEA mit Gesamthöhen zwischen 133 und 193 m (Enercon E-66, Enercon E-82/82-E2, Enercon E-101 und Enercon E-115).
Verhältnis zu Festlegungen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	Die Potenzialfläche ist im südlichen Teil deckungsgleich mit einer im Rahmen der 19. Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengerich dargestellten Konzentrationsfläche (37 ha) für Windenergieanlagen. Im nördlichen Teil sind 11 ha deckungsgleich mit der genannten Änderung des Flächennutzungsplans.
Anzahl der Potenzial(teil)flächen	1

¹ Die dieser Potenzialflächenbeschreibung zugrunde liegenden Flächen beinhalten die im Rahmen der GIS-Analyse ermittelte Flächenkulisse ergänzt um die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen, die nicht gegen harte Tabuzonen verstoßen.

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

Größe in ha	184 ha
Erschließung	Die Potenzialfläche ist u.a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege und nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt über die B 404 die weitere Verkehrsanbindung.

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung	
Konflikt(potenzial): -- = sehr hoch, - = mäßig, (-) = gering, 0 = nicht vorhanden, (+) = mit Einschränkungen positive Wirkung, + = positive Wirkung, ++ = sehr positive Wirkung UP = Prüfung erfolgt im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kapitel 3.	
2.1 Belange des Natur- und Artenschutzes	Konflikt
Die Prüfung folgenden Belangs erfolgt in Kapitel 3: <ul style="list-style-type: none"> Ein Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt innerhalb der Potentialfläche. 	UP
2.2 Belange des Denkmalschutzes	
Die Prüfung des Plangebietes hat ergeben, dass innerhalb dieser Fläche keine Baudenkmale ausgewiesen sind. Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale, welche zu erhalten und zu schützen sind. Bei einer frühzeitigen Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde am Planverfahren bestehen gegen die Ausweisung dieser Fläche als Potentialgebiet für Windenergie keine Bedenken.	(-)
2.3 Belange des/der Landschaftsbildschutzes/Erholung/Sozialverträglichkeit	
Die Prüfung folgender Belange erfolgt in Kapitel 3: <ul style="list-style-type: none"> Landschaftsbildschutz Belange der Erholung und der Sozialverträglichkeit sind nicht betroffen.	UP
2.4 Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	0
2.5 Sonstige Festlegungen gem. RROP	
Die Potentialfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gem. RROP 2010. Die Windenergienutzung ist mit dieser Festlegung vereinbar.	(-)
2.6 Technische Belange	
Die Potentialfläche weist in Teilbereichen eine Tiefe von weniger als 82 m (Rotordurchmesser einer gängigen WEA) auf. Nach jüngerer Rechtsprechung müssen sich auch die beweglichen Anlagenteile innerhalb des VR Windenergienutzung befinden (VG Hannover 4. Kammer, Urteil vom 22.09.2011, 4A 1052/10). Da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist, entfallen diese Bereiche der Potentialfläche.	(-)
2.7 Sonstige Belange	
Die Potentialfläche ist teilweise in Bauleitplänen der Samtgemeinde Lengerich bauleitplanerisch gesichert. Damit einhergehende kommunale und private Belange werden im Rahmen der Gesamtabwägung in Kapitel 4 besonders gewürdigt.	++

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

2.8 Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
<p>Die Mindestgröße wird auch nach Reduzierung der Fläche (s. Kapitel 2.6) eingehalten.</p> <p>Aufgrund der Übernahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Zuge des Gegenstromprinzips weicht die Potentialfläche teilweise vom Planungskonzept (weiche Tabuzone) ab:</p> <p>Die Potentialfläche unterschreitet die Mindestabstände zu Siedlungsflächen und einem Campingplatz, die zum Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen oder störenden Emissionen im RROP-Konzept zugrunde gelegt werden. Eine weitere Betrachtung zu möglichen Wirkungen größerer Windenergieanlagen erfolgt zusätzlich in Kapitel 3.</p> <p>Die Möglichkeit des Abweichens von folgenden weichen Tabukriterien wird in Kapitel 3 geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschreitung des Mindestabstandes zu Wald • Unterschreitung des Mindestabstandes zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft 	<p>(+)</p> <p>(-) UP</p> <p>UP</p>
2.9 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	Bewertung ²
Vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltprüfung ist die Potentialfläche vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange grundsätzlich als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.	(+)
Karte 2: Potenzialfläche nach vorläufiger Abwägung relevanter Belange	

² -- = Sehr negativ, - = negativ, (-) = mit Einschränkungen negativ, 0 = indifferent, (+) = mit Einschränkungen positiv, ++ = sehr positiv, ! = Prüfung erfolgt in Kapitel 3.

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

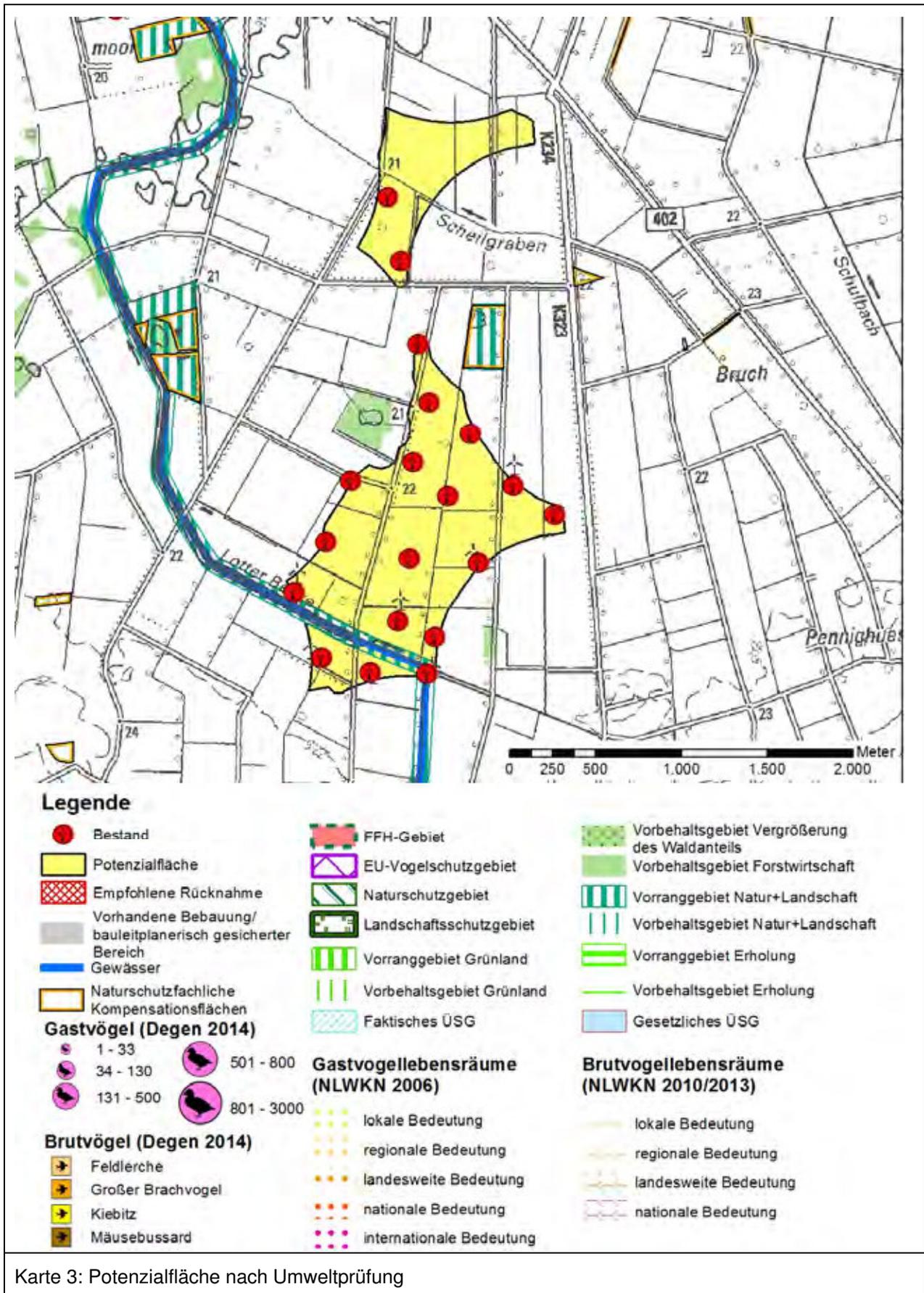
3. Umweltprüfung	
3.1 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen	
<p>Die zu prüfende geplante Erweiterung des bestehenden VR Lengerich umfasst nach der regionalplanerischen Abwägung (Kapitel 2) eine Fläche von ca. 187 ha. Ein Teil der Erweiterungsflächen wird durch bestehende bauleitplanerisch gesicherte Flächen vorgegeben. Die nachfolgende Prüfung fokussiert daher einerseits auf die Vereinbarkeit dieser Gebietsabgrenzungen mit den Vorgaben des gesamtäumlichen Planungskonzepts und andererseits auf pot. zusätzliche negative Auswirkungen durch die angestrebte Erweiterung.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Lingener Land“, bei dem es sich um eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft geringer naturschutzfachlicher Bedeutung handelt. Im Norden wird das Gebiet durch die Niederung der Hase begrenzt, während sich die Ebene im Westen über das Emstal hinaus bis an das Bourtanger Moor erstreckt. Mehrere mit Nadelwald bestockte Geestplatten überragen und gliedern die ebene, überwiegend ackerbaulich geprägte Talsandfläche. Die Potenzialfläche selbst liegt auf einer Höhe zwischen 20 und 22 m ü. NN und ist nur sehr gering reliefiert. Sie unterliegt intensiv landwirtschaftlicher Nutzung, ist gehölzarm und weitestgehend ausgeräumt. Gliedernd wirken allein einzelne Windschutzhecken.</p> <p>Relevante landschaftliche Vorbelastungen gehen von der nordöstlich verlaufenden B 402, einer Großmastanlage nordwestlich sowie dem bestehenden Windpark mit 19 WEA aus.</p>	
3.2 Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewertung
3.2.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Geschlossene Ortschaften befinden sich im Umkreis von 2 km um die Potenzialfläche nicht, sodass Beeinträchtigungen, zumal unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Anlagen, von Wohnnutzungen im baurechtlichen Innenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Allerdings befinden sich im Umfeld der Potenzialfläche einige, streusiedlungsartig in der Landschaft verteilte, Wohngebäude des baurechtlichen Außenbereichs. Die Minimalentfernung einzelner Gebäude zur Potenzialfläche beträgt an zwei einzelnen Gebäuden im Osten und Süden der Potenzialfläche gut 700 m, sodass hier eine Unterschreitung des als weiches Tabukriterium im Planungskonzept festgelegten Mindestabstands von 800 m vorliegt. Für das Gebäude im Süden sind deutliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch eine Festlegung als Vorranggebiet und damit im Zuge eines Repowerings zunehmende Anlagengrößen jedoch dennoch nicht zu erwarten, da das Gebäude in günstiger Lage zur Potenzialfläche liegt. So sind durch die nördlich benachbarten Anlagen keine störenden optischen Effekte (Schattenwurf, Reflexionen etc.) zu erwarten und ist aufgrund der Lage etwa stromaufwärts zur Hauptwindrichtung auch nicht mit verstärkten Lärmimmissionen zu rechnen. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere, in größerem Abstand im Süden benachbarte Wohngebäude. Auch an dem zweiten Gebäude im Westen, für welches der Mindestabstand ebenfalls unterschritten wird, ist durch den Plan nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Bereich der dem Gebäude am nächsten gelegenen „Nase“ des potenziellen Vorranggebiets wurde erst im Jahr 2011 eine 185 m hohe WEA errichtet, sodass während der Geltungsdauer des hier zu beurteilenden Plans nicht mit einem weiteren Repowering und noch größeren Anlagen im Unterschreibungsbereich zu rechnen ist. Das geringfügige Unterschreiten des Mindestabstands und das damit verbundene Abweichen von einer weichen Tabuzone ist somit im vorliegenden Einzelfall aus Umweltsicht möglich und vertretbar.</p> <p>Für die weiteren, den Mindestabstand einhaltenden Wohngebäude können sich in Abhängigkeit von der Lage zur Potenzialfläche geringe bis mäßige zusätzliche Beeinträchtigungen durch im Zuge zunehmender Anlagengrößen verstärkte optische Effekte</p>	

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

<p>Aus Sicht des Landschaftsschutzes nachteilig ist die recht große Längsausdehnung des Gebiets von knapp 4 km in Verbindung mit der insbesondere in der Nordhälfte unkompakten Geometrie der Potenzialfläche. In diesem Zusammenhang kann sich eine Wirkung als landschaftlicher Querriegel in Nord-Süd-Richtung ergeben, sodass Sichtbezüge gestört werden und der Windpark im offenen Landschaftsraum zwischen Wettrup und Bawinkel die Horizontlinie oft dominiert und technisch überformt. Aufgrund der Vorbelastung durch das bereits 2,8 km lange Bestandsgebiet und der insgesamt geringen Empfindlichkeit und Eigenart der betroffenen Landschaft ergibt sich hieraus jedoch keine unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft.</p> <p>Eine abwägungsrelevante zusätzliche Beeinträchtigung vorhandener Qualität für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung und der fehlenden besonderen Bedeutung/Eignung der Landschaft für diese Erholungsform im Bereich der Potenzialfläche nicht zu erwarten.</p>	 
<p>3.3 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bieten sich Maßnahmen entlang der Lotter Beeke (bspw. Gewässerrandstreifen, Galeriewald) oder zur Nutzungsextensivierung im Bereich der Landwirtschaft (Umwandlung von Acker in Grünland auf geeigneten Flächen) an.</p>	
<p>3.4 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche</p>	
<p>Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der bestehenden Vorbelastungen ist die Potenzialfläche mit einer Übernahme und Erweiterung des bestehenden Windparks aus Umweltsicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Hierfür spricht die Vorbelastung der Flächen durch 19 vorhandene WEA, von denen 10 Anlagen bereits repowert wurden und im Bestand Höhen von 180 m und mehr aufweisen. Das Ausmaß zusätzlicher Beeinträchtigungen ist daher über alle geprüften Schutzgüter gesehen sehr gering. Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich lediglich in Verbindung mit der Erweiterungsfläche im Norden und der vglw. großen Längsausdehnung des Gebiets von 4 km für die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Unüberwindbare Konflikte, welche die Eignung des Gebiets infrage stellen können, gehen hiervon jedoch nicht aus. Ferner können auch artenschutzrechtliche Konflikte ebenso wie eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten nach derzeitigem Kenntnisstand sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für eine Übernahme des vorhandenen Standortes spricht darüber hinaus, dass durch eine Weiternutzung des bestehenden Windparks auf vorbelasteten und in Relation zu anderen Bereichen konfliktarmen Flächen im Hinblick auf die Maßgabe, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen, Eingriffe an anderer – mitunter naturschutzfachlich deutlich empfindlicherer - Stelle im Planungsraum verzichtbar macht.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>ungeeignet</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>geeignet</p>  </div> </div>	

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
 Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake



Karte 3: Potenzialfläche nach Umweltpfprüfung

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

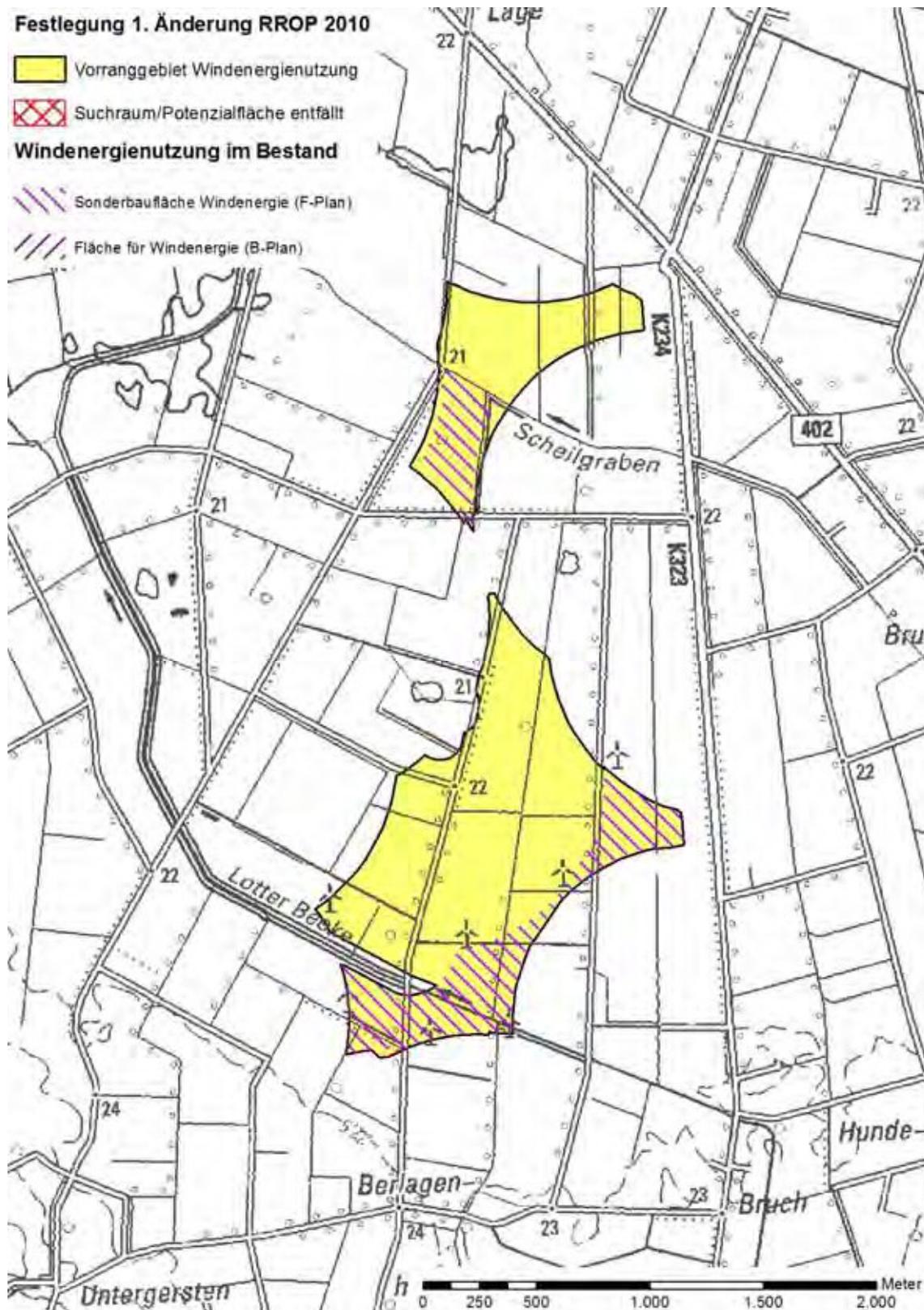
Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

3.5 Natura 2000-Verträglichkeit

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind in einem Umkreis von 5 km um die Potenzialfläche nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Die Planung ist mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

4. Abschließende Abwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung



Karte 4: Vorgeschlagenes Vorrang- bzw. Eignungsgebiet nach Gesamtbeurteilung

1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie
 Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Gebiet 33: Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden: Lengerich & Herzlake

4.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse und abschließende Bewertung				Bewer- tung
<p>Siehe die zusammenfassenden Bewertungen in Kapitel 2.9 und Kapitel 3.4.</p> <p>Durch die 19 bestehenden Windenergieanlagen liegen bereits erhebliche Vorbelastungen im Bereich der Potentialfläche vor. Aufgrund dessen ist das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte unwahrscheinlich.</p> <p>In den Kapiteln 2 und 3 wurde darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche gegen einzelne weiche Tabuzonen verstößt (hier: Mindestabstand zu Wohnen, Wald und Vorranggebiet Natur und Landschaft). Die Prüfung einer Abweichung von diesen Kriterien im Einzelfall aufgrund der Bestandssituation mit Vorbelastungen hat ergeben, dass ein Abweichen hier aus fachlicher Sicht zu rechtfertigen ist. Neben der Vorbelastung gehen mit der bestehen und bauleitplanerisch gesicherten Windenergienutzung auf den geprüften Flächen besondere kommunale und private Belange einher, welche unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse aus Kap. 2 und 3 die entgegenstehenden, durch weiche Tabukriterien repräsentierten Belange in der Gesamtabwägung überwiegen.</p> <p>Flächen, deren Tiefe weniger als 82 m beträgt, sind nicht für Windenergieanlagen modernen Typs nutzbar. Dieser Aspekt überwiegt die kommunalen und privaten Belange, sodass diese Teilflächen zurückgenommen werden.</p> <p>Die verbleibende Potentialfläche wird als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>				+
4.2 Statistik				
Merkmal	Größe in ha	(Mögl.) WEA Anzahl	(Potenzielle) installierte Leistung in MW	
Festlegungsfläche	183	12 bis 18	37	
<i>Bestand (Bauleitplanung)</i>	48	19	37,9	

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 13.09.2016 hat die Samtgemeinde Herzlake zudem die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Stadt Haselünne	19.09.2016
2	Samtgemeinde Artland	15.09.2016
3	Samtgemeinde Lengerich	16.09.2016
4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	28.09.2016
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	06.10.2016
6	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	04.10.2016
7	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	19.09.2016
8	Nord-West Oelleitung GmbH	30.09.2016
9	Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH	14.09.2016
10	Stadt Lönningen	12.10.2016

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr; Schreiben vom 13.09.2016	
<p>Vorgesehen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6A der Samtgemeinde Herzlake. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft. Die Änderung soll für zwei Teilbereiche des Samtgemeindegebietes erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich 6a.1 „Lengerich“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Dohren • Teilbereich 6a.2 „Flechum“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden (2 Teilflächen) <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.</p> <p>Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, das ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.</p> <p>Sollten Bundes-/Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.</p> <p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ befindet sich zwischen der B402 und Lengerich westlich der Kreisstraße 234 zwischen Str.-km 6,000 und Str.-km 6,500 in einem Abstand von 150 m zur Kreisstraße. Die verkehrliche Erschließung dieses Windparks erfolgt über die Gemeindestraße „Querdamm“, die an freier Strecke bei ca. Str.-km 5,4000 – Westseite- in die K323 einmündet und in der Samtgemeinde Lengerich liegt. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wird ebenfalls über angrenzende Gemeindestraßen erschlossen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105 heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.</p> <p>Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der "weichen Tabuzonen" bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie".</p> <p>Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den "Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen" für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit</p>	<p>Der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen wurde aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen. Eine nachträgliche Anpassung der Fläche ist nicht möglich, da die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Konkrete Festlegungen zu den Abständen der WEA bleiben somit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotorradius, etc.) vorbehalten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.</p> <p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Den Planentwurf bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG wird in dem Entwurf der Begründung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Entwurf der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen wird im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens weiterhin beteiligt.</p>

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**2. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung und Rollout; Schreiben vom 30.09.2016**

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.09.2016.

wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Durch die Sonderbauflächen für Windenergie 6a.1 und 6a.2 verläuft keine mobile Richtfunkstrecke.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Fa. Ericsson wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

3. Bundesnetzagentur; Schreiben vom 20.09.2016

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	15870
Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.1
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3234 52N3700 SO: 07E3305 52N3642

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, insbesondere zum Richtfunk, werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen. Die benannten Betreiber werden ebenfalls am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	15870
Für Baubereich:	Herzlake, Landkreis Emsland; Sonderbaufläche Teilbereich 6a.2
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3114 52N4334 SO: 07E3310 52N4307

Betreiber und Anschrift:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25,
80992 München

Informationen zur Bauleitplanung**Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange
an Bauleitplanungen zur Vermeidung von Richtfunkstörungen**

Die Bundesnetzagentur teilt gemäß § 55 TKG Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Sie kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts (BauGB) bzw. des Immissionschutzrechts (BImSchG) einen Beitrag zur Vermeidung von Richtfunkstörungen durch neue hohe Bauwerke (z. B. Windkraftanlagen, Hochhäuser) leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber für den aktuellen Zeitpunkt den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die Planungsträger in die Lage versetzt, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Die Bundesnetzagentur prüft zudem, ob Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder die im öffentlichen Interesse betriebenen Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinflusst werden.

Die Auswahl bzw. die Errichtung der Sende- und Empfangsstandorte von Richtfunkstrecken und die damit verbundene Festlegung der Trassenführung erfolgen in Verantwortung der Richtfunkbetreiber. Der Schutz von

Richtfunktrassen sowie die Wahrung von Interessen gegenüber Städten und Gemeinden ist ausschließlich Angelegenheit der Richtfunkbetreiber. Informationen zu konkreten Trassenverläufen und technischen Parametern enthalten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse und können nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken sind mit den betroffenen Richtfunkbetreibern abzustimmen.

Einzureichende Dokumente

Bei der Abforderung einer Stellungnahme sind bitte folgende Angaben bzw. Dokumente möglichst per E-Mail zu übermitteln:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Von einer Übersendung weiterer Planunterlagen ist abzusehen. Informationen über den Abschluss der Planverfahren, Abwägungsergebnisse und Bescheide benötigt die Bundesnetzagentur nicht.

Anfragen zu Bauleitplanungen sind zu richten an

E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de

oder an

Bundesnetzagentur
Referat 226/Richtfunk
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhö-

hen unter 20 m. sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher zu verzichten. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Richtfunkstrecken militärischer Anwender

Bei den Untersuchungen der Bundesnetzagentur werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge sind beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

zu stellen.

Zusätzliche Hinweise

Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen

Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz).

Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Funkmessstationen der Bundesnetzagentur

Der Gesetzgeber hat die Bundesnetzagentur in § 64 TKG, zur Sicherstellung der Frequenzordnung beauftragt, Frequenznutzungen zu überwachen. Hierzu verfügt der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur u. a. über ein bundesweites Netz von Funkmessstationen. Eine wirkungsvolle Überwachung der Frequenzordnung setzt voraus, dass diese Messeinrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke und Bauten können zu Beeinträchtigungen des Empfangs insbesondere durch Abschattungen und Reflexionen und durch elektromagnetische Abstrahlung führen.

Die Bundesnetzagentur führt bei Bauplanungen, die eine Entfernung von 5 km zu den Funkmessstationen unterschreiten, eine Einzelfallprüfung durch. Hierbei werden die konkret zu erwartenden Auswirkungen der Bauplanung auf die Messeinrichtungen untersucht und bewertet.

Errichtung von Antennenmasten

Neben einer Frequenzzuteilung ist für eine geplante Nutzung von Antennenmasten die Beantragung einer Standortbescheinigung gemäß der "Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)" für ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr erforderlich. Ortsfeste Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen, sind von der Standortbescheinigungspflicht ausgenommen. In diesen Fällen sind lediglich die Installationsorte anzuzeigen. Die formblattgebundenen Anträge auf Standortbescheinigungen bzw. die Anzeigen zu den Installationsorten sind vor Inbetriebnahme der Funkanlagen bei den regional zuständigen Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur einzureichen.

Standortbescheinigung: EMF-Datenbank [<http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html>]

Frequenzzuteilung: Verwaltungsvorschriften

Errichtung von Windenergieanlagen

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die Bundesnetzagentur die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN50341-3-4 heranzuziehen:

"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ~ 3 x Rotordurchmesser;*
- *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.*

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 m bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 m bis 120 m regt die Bundesnetzagentur an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlasse-

nen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der Bundesnetzagentur unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Anlagenregister

Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen.

Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist.

Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für:

- das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG
- für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1
- die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG

Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für:

- die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG, soweit die Aufgabe nicht der Bundesnetzagentur zugewiesen ist.

Errichtung von Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal [<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>] der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Der Bundesnetzagentur obliegt im Zuge der Energiewende u. a. die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG). Durch dieses Gesetz ist eine Genehmigungszuständigkeit für Fachplanungen des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen worden. Für bestimmte Netzausbauvorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gesetzlich festgestellt.

Zu den Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbau-gesetzes, sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertra-gungsnetz bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes informieren Sie sich bitte unter dem Internetlink: www.netzausbau.de [<http://www.netzausbau.de>]. Hier finden Sie auch eine Karte sowie weiter-gehende Informationen über die einzelnen Netzausbauvorhaben und Ver-fahrensstände.

Auskünfte zu erdgebundenen Leitungen

Die Bundesnetzagentur verfügt selbst über keine eigenen Leitungsnetze und kann keine Auskunft über regional vorhandene Kabel- bzw. Leitungstrassen erteilen. Das Führen entsprechender Datenbestände gehört nicht zu ihren behördlichen Aufgaben. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z. B. Kabellinien für die Kommunikation, Energie-, Gasleitungen) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Wegerecht

Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze können nach § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG bei der Bundesnetzagentur die Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege beantragen (Wegerecht). Die Nutzungsberechtigung kann sich auf ein Gebiet (z. B. Kommune) oder auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland erstrecken.

Die Ausübung der Nutzungsberechtigung selbst ist kostenlos. Diese Nutzungsberechtigung ersetzt nicht die für Einzelbaumaßnahmen erforderliche schriftliche Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten (§ 68 Abs. 3 S. 1 TKG). Die Träger der Wegebaukosten haben daher Kenntnisse über die in ihrem Zuständigkeitsbereich verlegten oder beabsichtigten Telekommunikationslinien.

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Es ist empfehlenswert, die in dem vorgesehenen Baugebiet tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zu beteiligen.

Stand: 27.10.2015

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schreiben vom 04.10.2016

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake soll der Flächennutzungsplan an dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (Sachlicher Teilabschnitt Energie) angepasst werden. Die o. g. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 A umfasst die Teilbereiche 6a.1 „Lengerich“ und 6a.2 „Flechum“.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Aus Sicht der auf den landwirtschaftlichen Höfen wohnenden Familien ist es jedoch nicht begründbar, warum die Abstände von Windkraftanlagen zu deren Wohngebäuden im Außenbereich (800 m) geringer sein sollen als zu jenen im Innenbereich (1000 m). Wir haben diese Kritik bereits zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgetragen.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken, da der Mindestabstand zu Wald von 100 m eingehalten wird.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr abgewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Schreiben vom 21.09.2016**

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal **eine Einzelfallentscheidung**, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Für Flächen kann lediglich eine **mögliche Betroffenheit** der Bundeswehr festgestellt werden.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.

Die Plangebiete "Sondergebiete Windenergie" befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebieten und Zuständigkeitsbereichen der Bundeswehr.

Die Bundeswehr behält sich allerdings vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in den Entwurf der Begründung in das Kapitel „*Belange des Militärs*“ aufgenommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**6. PLEdoc GmbH; Schreiben vom 22.09.2016**

Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Eingriffsregelung kann erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA erfolgen, wenn der genaue Anlagenstandort und -typ jeder WEA feststeht. Das Festlegen vom Umfang sowie Art und Lage der Kompensationsmaßnahme muss deshalb

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, welches vom Landkreis Emsland geführt wird. . Die PLEdoc wird am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**7. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 "Untere Hase"; Schreiben vom 05.10.2016**

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 "Untere Hase" gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o. g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen, die vor allem durch das Teilgebiet 6a 2. „Flechum“ betroffen sind, so berücksichtigt werden, dass dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 "Untere Hase" keine Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der angesprochene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**8. Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“; Schreiben vom 06.10.2016**

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o.g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen, die durch das Teilgebiet 6a.2 „Flechum“ betroffen sind, so berücksichtigt werden, dass dem Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“ keine Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der angesprochene Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**9. Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“; Schreiben vom 05.10.2016**

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ gibt es keine Hinweise oder Anregungen zur o.g. Bauleitplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes 6A der Samtgemeinde Herzlake.

Es jedoch darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen so berücksichtigt werden, dass dem Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ keine Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Wir bitten, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Sollte für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ oder für beitragspflichtige Verbandsflächen nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**10. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12; Schreiben vom 10.10.2016**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie auch die Einweisungsstelle für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes und beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.

Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Email: <mailto:bauleitplanung@ericsson.com>

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**11. EWE NETZ GmbH; Schreiben vom 07.10.2016**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/privatkunden/formulare/planauskunft-fuer-bauherren>.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G / W“ Herrn Wilfried Münster (Wilfried.Moenster@ewe-netz.de) in Verbindung.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre An-

Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

fragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**12. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Schreiben vom 10.10.2016**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete.
- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 6A.2. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren

Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6A.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A- Standort	In	WGS84			Höhen			
			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer
104556099	52	43	21,23	7	32	9,85	24	41	65
114554010	52	33	43,99	7	18	9,86	22	50,25	72,25
104550430	52	43	21,11	7	32	9,74	26	42,35	68,35

Richtfunkverbindung	B- Standort	In	WGS84			Höhen			
			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer
104556099	52	42	24,36	7	21	56,14	19	40,5	59,5
114554010	52	43	21,11	7	32	9,74	26	43,7	69,7
104550430	52	42	51,12	7	40	23,95	24	36	60

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

13. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“; Schreiben vom 11.10.2016

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV grundlegend keine Bedenken. Jedoch weisen wir auf folgende Punkte hin, die in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“, welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ sollte im weiteren Genehmigungsverfahren vom Status wie ein Wasserschutzgebiet betrachtet werden.

Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Um ein Trinkwasser zu produzieren, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft drohen könnte und die Kosten der Wasserlieferung erheblich steigen würden. Der wirtschaftliche Schaden wäre in jedem Fall höher anzusetzen als die Vorteile der Windenergienutzung. Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten einher-

Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet.

Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

geht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegebauaterialien usw. Wir bitten Sie an dieser Stelle die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.

Bitte betrachten Sie das Schutzgut Wasser akribisch und nach den strengsten Auflagen. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des TAV „Bourtanger Moor“ die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ als bedenklich eingestuft. Wir bitten Sie die Stellungnahme ausreichend in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns umfangreich über den weiteren Verlauf der Planungen zu unterrichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

14. Landkreis Emsland; Schreiben vom 11.10.2016

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Straßenbau

Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche ausgewiesen. Der erste Teilbereich 6a. 1 befindet sich westlich der Kreisstraße 234 von ca. km 6,200 bis km 6,500 an der freien Strecke von Lengerich zur Bundesstraße 402. Der zweite Teilbereich 6a. 2 befindet sich nordöstlich der Kreisstraße 258 von ca. km 3,740 bis km 4,120 an der freien Strecke von Flechum zur Landesstraße 65.

Gegen die o. a. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn beachtet wird, dass, falls es zur Beantragung einer Genehmigung bezüglich der Windkraftanlagen (z. B. Errichtung und Betrieb / Repowering) kommt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland hinsichtlich der mittel- bzw. unmittelbaren verkehrlichen Erschließung zu den Kreisstraßen 234 und 258 zu beteiligen ist.

Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Straßenbau

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen eine Beteiligung des Fachbereiches Straßenbau des Landkreises Emsland erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**15. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden; Schreiben vom 06.10.2016**

Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde für „Windenergie“ (NACE-Schlüssel-Nummer 35.11.1) ist der Landkreis Emsland.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Emsland wurde parallel beteiligt.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 17.10.2016

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Nach unseren Unterlagen verlaufen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 261330 Cloppenburg.

Bei den vorhandenen Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet werden.

Die Sicherheitsabstände zu der oben genannten Leitung können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dyna-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen. Das Genehmigungsverfahren wird vom Landkreis Emsland geführt.

misch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Erdgasleitungen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Ich gehe davon aus, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im konkreten Planungsfall als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**17. Ericsson Services GmbH; Schreiben vom 21.10.2016**

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde parallel beteiligt.

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.03.2017 bis 21.04.2017 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 hat die Samtgemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Stadt Haselünne	08.03.2017
2.	Stadt Lönigen	10.03.2017
3.	Samtgemeinde Artland	07.03.2017
4.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	08.03.2017
5.	ExxonMobil Production GmbH	06.03.2017
6.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	23.03.2017
7.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	03.04.2017
8.	Nord-West Oelleitung GmbH	10.04.2017
9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.04.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Samtgemeinde Lengerich: Schreiben vom 15.03.2017	
<p>Die o. g. Planungen der Gemeinde Herzlake habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windkraftanlagen des Teilbereichs 6a.1 „Lengerich“ sollen über die Gemeindestraße „Querdamm“ erschlossen werden. Dieses Erschließungskonzept wird von der Gemeinde Lengerich und der Samtgemeinde Lengerich abgelehnt.</p> <p>Eine kürzere Anbindung der Windkraftanlagen an das Straßennetz könnte direkt über die Bundesstraße B402 oder die Kreisstraße K234 erfolgen. Ebenso ist auch eine Erschließung des Windparks über die Steinkreuzstraße auf Haselünner Gebiet möglich. Über diese Gemeindestraße soll auch der Windpark Andrup erschlossen werden. Eventuell ist hier eine Kooperation möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Samtgemeinde Lengerich wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im Gebietsblatt zum Gebiet 33: Lengerich; Stadt Haselünne; Samtgemeinden Lengerich & Herzlake zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie ist die Erschließung wie folgt beschrieben:</p> <p>„Die Potenzialfläche ist u. a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege und nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt über die B 402 die weitere Verkehrsanbindung.“</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.	<p>Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lingen (NLSTBV-LIN) fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	<p>The map illustrates the geographical context of the planning change. Key roads shown include Stein Kreuzstraße, Untergerstener Straße, B 402, K 234, and Querdamm. The municipalities involved are Stadt Haselünne, Dohren (SG Herzlake), Gersten (SG Lengerich), Lengerich (SG Lengerich), Wettrup (SG Lengerich), and Handrup (SG Lengerich). Three red circles with dots are marked on the map, connected by a red dotted line with arrows, indicating a specific area of interest or a path through the planning area.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 14.03.2017	
<p>Vorgesehen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6A der Samtgemeinde Herzlake. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft. Die Änderung soll für zwei Teilbereiche des Samtgemeindegebietes erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich 6a.1 „Lengerich“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Dohren • Teilbereich 6a.2 „Flechum“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden (2 Teilflächen) <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich für den Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wie folgt Stellung:</p> <p>Der westliche Geltungsbereich des Teilbereiches 6a.2 „Flechum“ befindet sich ca. 90 m südwestlich der Landesstraße 65. Ein Aufstellen von WEA in dem Randbereich des Geltungsbereiches kann aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der L 65 nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch den Betrieb der WEA gehen allgemein Gefahren wie Abwurf von Eis, Abwurf von Teilen und / oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), Kippen der Anlagen, optische Bedrängung und Ablenkung aus.</p> <p>Daher muss der Abstand der geplanten WEA zur L 65 mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) aufweisen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Für die übrigen Bereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Grundlage für die Gestaltung der Einmündungen ist das beigefügte Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“. <p>Sollten Bundes-/Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (NLSTBV-LIN), wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Bei dem Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme aus der 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich besteht aus zwei Bereichen in denen WEA bereits errichtet worden sind. Konkretere Aussagen zur Erschließung der neuen WEA Standorten, z. B. im Falle eines Repowerings innerhalb der beiden Bereiche, müssen dem dann zu führendem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ist bereits aufgrund der Bestands-WEA verkehrstechnisch erschlossen.</p> <p>Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der NLSTBV-LIN fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. <p>Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“.</p> <p>Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebene-</p>	<p>Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen wurde aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen. Eine nachträgliche Anpassung der Fläche ist nicht möglich, da die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Konkrete Festlegungen zu den Abständen der WEA bleiben somit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotor-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>nen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger.</p> <p>Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und –längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>radius, etc.) vorbehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Bezug zu den vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG wird in dem Entwurf der Begründung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens erhält das NLSTBV-LIN zwei Ablichtungen der dann gültigen Bauleitplanung.</p>

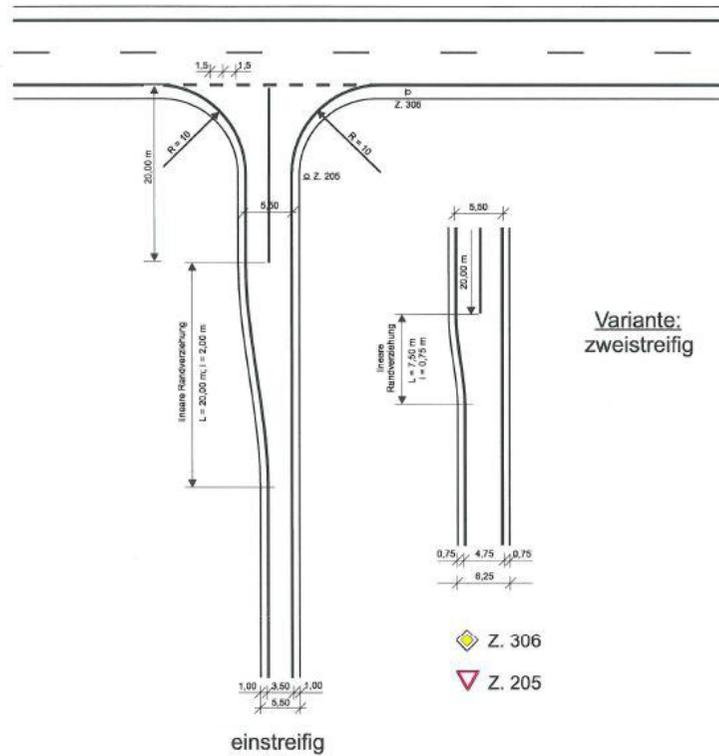
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB **Abwägung**

Musterblatt:

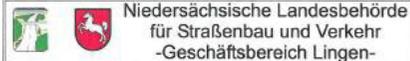
Einmündung eines Wirtschaftsweges
 Ausbau in bituminöser Bauweise

Hinweis:

Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAS 06 freihalten



Die Beschilderungen und Markierung ist von der zuständigen Verkehrsbehörde anzuordnen.



Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2017
Name	Hensen
Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung														
3. Bundesnetzagentur: Schreiben vom 09.03.2017															
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, insbesondere zum Richtfunk, werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen. Die genannten Betreiber wurden am Verfahren beteiligt.</p>														
<p style="text-align: right;">Anlage</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="159 1015 1111 1246"> <tr> <td colspan="2">Eingangsnummer:</td> <td>17904</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Für Baubereich:</td> <td>Herzlake, Landkreis Emsland; Teilbereich 6a.1</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW:</td> <td>07E3238 52N3658</td> </tr> <tr> <td>SO:</td> <td>07E3257 52N3645</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</p> <table border="1" data-bbox="159 1369 1111 1433"> <tr> <td colspan="2">Eingangsnummer:</td> <td>17904</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:		17904	Für Baubereich:		Herzlake, Landkreis Emsland; Teilbereich 6a.1	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	07E3238 52N3658	SO:	07E3257 52N3645	Eingangsnummer:		17904	
Eingangsnummer:		17904													
Für Baubereich:		Herzlake, Landkreis Emsland; Teilbereich 6a.1													
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	07E3238 52N3658													
	SO:	07E3257 52N3645													
Eingangsnummer:		17904													

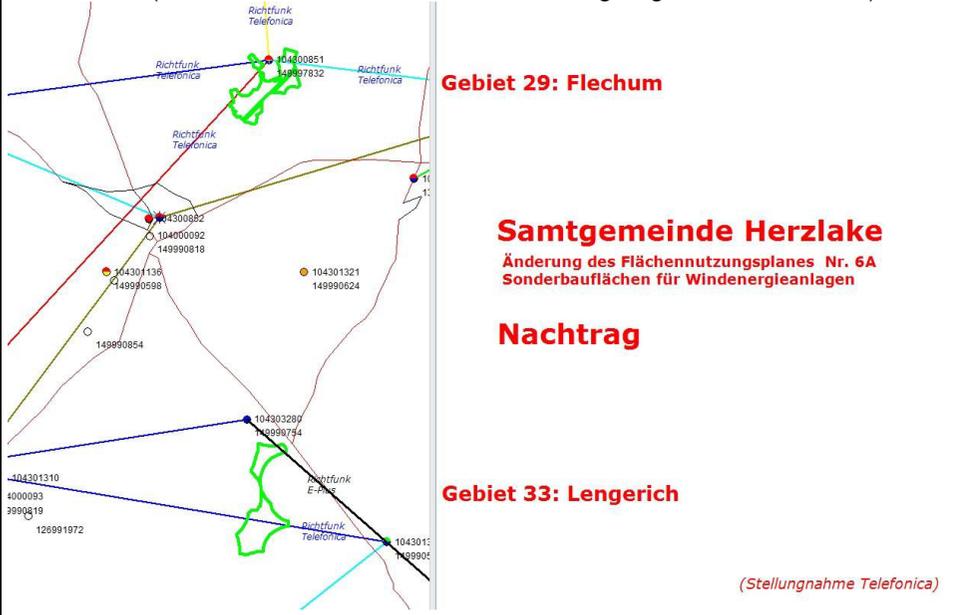
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung
<p>Für Baubereich:</p> <p>Herzlake, Landkreis Emsland; Teilbereich 6a.2</p> <p>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.): NW: 07E3120 52N4336 SO: 07E3305 52N4303</p> <p>Betreiber und Anschrift: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25 80992 München</p>		
<p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 16.03.2017</p>		
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.03.2017 zu o.a. Thematik. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 21.09.2016 wird vollumfänglich beibehalten. Bitte stellen Sie über Ihren Landkreis den Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen nach BImSchG.</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind in der Begründung im Kapitel „Belange des Militärs“ enthalten.</p>
<p>Stellungnahme vom 21.09.2016:</p> <p>„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.</p> <p>Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde“), beurteilt werden.</p> <p>Die Plangebiete "Sondergebiete Windenergie" befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebieten und Zuständigkeitsbereichen der Bundeswehr.</p>		<p>„Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in den Entwurf der Begründung in das Kapitel „Belange des Militärs“ aufgenommen.“</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Die Bundeswehr behält sich allerdings vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.“</i></p>	
5. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 10.03.2017	
<p>Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um</p>	<p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Eingriffsregelung kann erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA erfolgen, wenn der genaue Anlagenstandort und -typ jeder WEA feststeht. Das Festlegen vom Umfang sowie Art und Lage der Kompensationsmaßnahme muss deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, welches vom Landkreis Emsland geführt wird.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																														
<p>weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>																														
<p>6. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 06.04.2017</p>																															
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung in Verbindung.</p> <p>NCENetztechnikGW@ewe-netz.de</p> <p>Windenergieanlagen dürfen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgashochdruckleitung errichtet werden. Die folgenden Mindestabstände in Abhängigkeit von Nabenhöhe (NH) und Leitung (P) sind einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="159 1198 1108 1406"> <thead> <tr> <th>NH in m bis</th> <th>0,5 MW < P < 1,5 MW</th> <th>1,5 MW ≤ P < 3,0 MW</th> <th>3,0 MW ≤ P < 4,5 MW</th> <th>4,5 MW ≤ P < 8,0 MW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>30</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table>	NH in m bis	0,5 MW < P < 1,5 MW	1,5 MW ≤ P < 3,0 MW	3,0 MW ≤ P < 4,5 MW	4,5 MW ≤ P < 8,0 MW	60	25	25	-	-	80	25	25	25	-	100	25	25	25	25	120	-	25	25	30	150	-	25	30	35	<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen bzw. sind dort bereits enthalten.</p>
NH in m bis	0,5 MW < P < 1,5 MW	1,5 MW ≤ P < 3,0 MW	3,0 MW ≤ P < 4,5 MW	4,5 MW ≤ P < 8,0 MW																											
60	25	25	-	-																											
80	25	25	25	-																											
100	25	25	25	25																											
120	-	25	25	30																											
150	-	25	30	35																											

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgashochdruckleitung darstellen.</p> <p>Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen werden berücksichtigt und unsere Hinweise sowie die Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen wird beachtet, besteht seitens der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Otto Schniers unter der folgenden Rufnummer: 05961 2001-296.</p>	
7. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12; Schreiben vom 12.04.2017	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.10.2016 und haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Stellungnahme vom 10.10.2016:</p> <p><i>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i></p> <p><i>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301903 beraten lassen.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie auch die Einweisungsstelle für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes und beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</i></p> <p><i>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</i></p> <p><i>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</i></p>	<p><i>“Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.“</i></p>
<p>8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Richtfunk): Schreiben vom 11.04.2017</p>	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auch weiterhin bestehen bleiben (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 10.10.2016).</p>	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Seit unserer letzten Stellungnahme haben sich leichte Änderungen bezüglich einzelner Koordinaten ergeben. Änderungen sind in der Belange Liste mit grüner Schriftfarbe hervorgehoben.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>  <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 10.10.2016:</p> <p>„Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersu- 	<p>„Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB							Abwägung		
<p>chenden Plangebiete.</p> <ul style="list-style-type: none"> folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 6A.2. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.“</p>							<p>werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.“</p>		
Richtfunkverbindung	A- Standort	In	WGS84				Höhen		
							Fußpunkt	Antenne	
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
104556099	52	43	21,23	7	32	9,85	24	41	65
114554010	52	33	43,99	7	18	9,86	22	50,25	72,25
104550430	52	43	21,11	7	32	9,74	26	42,35	68,35
Richtfunkverbindung	B- Standort	In	WGS84				Höhen		
							Fuß- punkt	Antenne	
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
104556099	52	42	24,36	7	21	56,14	19	40,5	59,5
114554010	52	43	21,11	7	32	9,74	26	43,7	69,7
104550430	52	42	51,12	7	40	23,95	24	36	60

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																																																				
9. E-Plus Mobilfunk GmbH (Richtfunk): Schreiben vom 11.04.2017																																																					
<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. - folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Gebiet Lengerich 33. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen <p>E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6" style="background-color: #cccccc;">A-Standort in WGS84</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Antenne ü. Grund</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Gesamt</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Gra d</th> <th style="background-color: #cccccc;">Min</th> <th style="background-color: #cccccc;">Sek</th> <th style="background-color: #cccccc;">Gra d</th> <th style="background-color: #cccccc;">Min</th> <th style="background-color: #cccccc;">Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">12812084</td> <td>52</td> <td>35</td> <td>19,3 1</td> <td>7</td> <td>35</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>38,00</td> <td>62,0</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6" style="background-color: #cccccc;">B-Standort in WGS84</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Antenne ü. Grund</th> <th rowspan="2" style="background-color: #cccccc;">Gesamt</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Gra d</th> <th style="background-color: #cccccc;">Min</th> <th style="background-color: #cccccc;">Sek</th> <th style="background-color: #cccccc;">Gra d</th> <th style="background-color: #cccccc;">Min</th> <th style="background-color: #cccccc;">Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="background-color: #cccccc;">12812084</td> <td>52</td> <td>33</td> <td>41,1 4</td> <td>7</td> <td>38</td> <td>3</td> <td>36,00</td> <td>46,50</td> <td>82,50</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Gra d	Min	Sek	Gra d	Min	Sek	12812084	52	35	19,3 1	7	35	24	24	38,00	62,0	Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Gra d	Min	Sek	Gra d	Min	Sek	12812084	52	33	41,1 4	7	38	3	36,00	46,50	82,50	<p>Die Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84									Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																								
	Gra d	Min	Sek	Gra d	Min	Sek																																															
12812084	52	35	19,3 1	7	35	24	24	38,00	62,0																																												
Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																												
	Gra d	Min	Sek	Gra d	Min	Sek																																															
12812084	52	33	41,1 4	7	38	3	36,00	46,50	82,50																																												

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	
<p>10. Landkreis Emsland: Schreiben vom 10.04.2017</p>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung stellt eine weitgehende Übernahme der Flächen aus der 1. Änderung des RROP dar. Gegen die beiden festgelegten und dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beide Sonderbauflächen wurden so ausgewählt, dass sie einen ausreichend dimensionierten Abstand zu allen geschützten und schutzwürdigen Biotopen einschließlich Wald einhalten.</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Rahmen der o. g. Planung Lebensräume von Pflanzen und Tiere betroffen sein können, Insbesondere Tierarten wie Wiesenvögel, Rast- und Gastvögel sowie Fledermäuse können durch Scheuchwirkungen und Kollisionsgefährdungen betroffen sein. Spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind daher auf der Grundlage aktueller Bestandserfassungen vertiefende artenschutzrechtliche Erhebungen zu den Fledermäusen und der Avifauna, eine Landschaftsbildbewertung und eine Abar-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p><u>zu Naturschutz und Forsten</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch auf die nachfolgende Genehmigungsebene und sind somit nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Grundsätzliche Aussagen zur weiteren Bewertung der Eingriffe sowie zu den notwendigen Gutachten bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>beitung der Eingriffsregelung gemäß NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (aktueller Stand) notwendig. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren herauszustellen. Im Rahmen eines Bauantrages ist eine Berechnung des Ersatzgeldes anhand der o. g. NLT-Arbeitshilfe vorzulegen. Hierbei ist der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Es ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Aktueller Stand) abzu prüfen.</p>	
<p>11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schreiben vom 18.04.2017</p>	
<p>Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zur frühzeitigen Beteiligung vom 04.10.2016 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Neue Erkenntnisse gibt es nicht.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr abgewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.10.2016:</p> <p>„Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake soll der Flächennutzungsplan an</p>	<p>„Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr ab-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (Sachlicher Teilabschnitt Energie) angepasst werden. Die o. g. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 A umfasst die Teilbereiche 6a.1 „Lengerich“ und 6a.2 „Flechum“.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Aus Sicht der auf den landwirtschaftlichen Höfen wohnenden Familien ist es jedoch nicht begründbar, warum die Abstände von Windkraftanlagen zu deren Wohngebäuden im Außenbereich (800 m) geringer sein sollen als zu jenen im Innenbereich (1000 m). Wir haben diese Kritik bereits zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgetragen.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken, da der Mindestabstand zu Wald von 100 m eingehalten wird.“</p>	<p>gewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“</p>
<p>12. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“; Schreiben vom 20.04.2017</p>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV grundlegend keine Bedenken. Jedoch weisen wir auf folgende Punkte hin, die wir bereits mit Schreiben vom 11.10.2016 mitteilten. Diese Punkte sollten in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“, welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ sollte im weiteren Genehmigungsverfahren vom Status wie ein Wasserschutzgebiet betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Um ein Trinkwasser zu produzieren, dass den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft drohen könnte und die Kosten der</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet.</p> <p>Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahren der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wasserlieferung erheblich steigen würden. Der wirtschaftliche Schaden wäre in jedem Fall höher anzusetzen als die Vorteile der Windenergienutzung. Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten einhergeht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegebbaumaterialien usw. Wir bitten Sie an dieser Stelle die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.</p> <p>Bitte betrachten Sie das Schutzgut Wasser akribisch und nach den strengsten Auflagen. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des TAV „Bourtanger Moor“ die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ als bedenklich eingestuft. Wir bitten Sie die Stellungnahme ausreichend in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns umfangreich über den weiteren Verlauf der Planungen zu unterrichten.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
13. Landkreis Osnabrück: Schreiben vom 19.04.2017	
<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Ich gehe davon aus, dass eine interkommunale Beteiligung erfolgt ist. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die ausgewiesenen Sonderbauflächen tangieren gemäß Planunterlagen keine Gewässer/ Flächen innerhalb des Landkreises Osnabrück, daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP Nr. 6a.</p> <p>Sofern im Rahmen von erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Gewässer auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen sind, so sind ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Samtgemeinde Herzlake beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6a. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von zwei Teilbereichen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Dabei umfasst der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ ca. 2 ha und der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ca. 18 ha.</p> <p>Von der Darstellung dieser beiden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan werden gem. der vorliegenden Planunterlagen keine Flächen innerhalb des Landkreises Osnabrück tangiert, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 6a bestehen.</p> <p>Sofern im Rahmen der erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Flächen auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen sind, ist die untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p> <p>Zur „Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 6a“ ist jedoch anzumerken, dass die Ausnahmemöglichkeit nicht in § 43 BNatSchG geregelt ist (vgl. S. 25), sondern in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Auch der zitierte § 62 BNatSchG passt hier nicht. Zudem ist m. E. fraglich, ob im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Windkraftnutzung überhaupt die Möglichkeit einer Befreiung gegeben ist.</p> <p>Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend themati-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><u>zu Untere Wasserbehörde:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Rahmen von erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Gewässer auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen werden, werden ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung und bleibt dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p><u>zu Untere Naturschutzbehörde:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung und bleibt dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Textstellen werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Das nächstgelegenen FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ befindet sich ca.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>siert. Es fehlen beispielsweise Aussagen zu der Entfernung der dargestellten Sonderbauflächen zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten oder sonstigen schutzwürdigen Bereichen. Auch an einer Einschätzung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen dieser Gebiete fehlt es.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere Fledermaus- und Vogelarten v.a. aufgrund des Kollisionsrisikos und des sog. Barotraumas von der Planung betroffen sein können. Hierzu wird wie auf S. 26 richtig zitiert nicht zwangsläufig ein Artenschutzgutachten erforderlich. Eine Artenschutzprüfung (zumindest eine vorbereitende) wäre jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durchzuführen (vgl. Kap. 4.2 und Abb. 5, S. 217 Windenergieerlass). Hierzu heißt es im Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass (S. 227): „Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.“</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>5.000 m vom Teilbereich 6a.1 entfernt. Der Abstand zum FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ ist mit ca. 5.500 m noch größer. Beim Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP für den Landkreis Emsland – sachlicher Teilabschnitt Energie wurde im Gebietsblatt 33 Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden Lengerich & Herzlake in Kapitel 3.2.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) unter anderem auch Aussagen zur Fauna getroffen. Darin wird herausgestellt, dass keine abwägungsrelevanten Konflikte in Bezug auf den Artenschutz bestehen. Der Teilbereich 6a.1 ist aus der 1. Änderung des RROP entwickelt worden, so dass die Aussagen aus dem RROP auch auf die Flächennutzungsplanänderung 6a zutreffen. Konkretere Aussagen zum Artenschutz bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotorradius, etc.) vorbehalten.</p>